

Landratsamt Tuttlingen

Amt 34 für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen

Sachgebiet Abfallwirtschaft

Bahnhofstraße 100

78532 Tuttlingen

Anlage

zum

Antrag auf Planfeststellung gemäß § 35 Abs. 2 KrWG

Verträglichkeitsuntersuchung

für das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441)

Deponieerweiterung Talheim - Ausbau und Betrieb des Aus-
bauabschnitts A III (teilweise), A IV und A V (teilweise)

Ausbau und Weiterbetrieb der Deponieabschnitt A III, IV, V innerhalb
der planfestgestellten Grenzen der DK II Deponie Talheim

Fassung: 23.06.2023

Projekt: Deponieerweiterung Talheim - Ausbau und Betrieb des Ausbaubereichs A III (teilweise), A IV und A V (teilweise)
Ausbau und Weiterbetrieb der Deponieabschnitt A III, IV, V innerhalb der planfestgestellten Grenzen der DK II Deponie Talheim

Vorhabenträger: vor der Gründung des Zweckverbandes:
Landratsamt Tuttlingen
Amt 34 für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen
Sachgebiet Abfallwirtschaft
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

nach der Gründung des Zweckverbandes:
Zweckverband Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg
Bahnhofstraße 100
78532 Tuttlingen

Projektnummer: 0792

Bearbeiter: Schriftliche Ausarbeitung:
Angelina Mattivi, M.Sc. Biologie
Stephan Brune, B. Eng. Landschaftsentwicklung

Geländeerfassung:
Hans-Martin Weisshap
Dipl. Biol. Dagmar Fischer
Dipl. Biol. Brigitte Pehlke
Matthias Janisch, M.Sc. Biologie

Projektleitung:
Simon Steigmayer

FRITZ & GROSSMANN • UMWELTPLANUNG



Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	5
2	Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	7
2.1	Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441)	7
2.1.1	Übersicht über das Schutzgebiet	7
2.1.2	Erhaltungsziele der innerhalb des Gebiets nachgewiesenen Vogelarten	8
2.1.3	Beurteilungsgrundlagen	8
2.1.4	Geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie	9
2.1.5	Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten	10
2.1.6	Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	10
2.1.7	Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten	10
3	Beschreibung des Vorhabens	11
3.1	Vorhabensbeschreibung	11
3.2	Wirkfaktoren	12
4	Detailliert untersuchter Bereich	13
4.1	Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens	13
4.2	Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches	13
4.2.1	Allgemeine Beschreibung	13
4.2.2	Nachgewiesene Vogelarten	14
4.2.3	Spezielle Erhaltungsziele für die Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich	17
5	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	21
5.1	Beschreibung der Bewertungsmethode	21
5.2	Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL sowie weiterer gebietsrelevanter Vogelarten	21
6	Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	23
7	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte	24
8	Beurteilung der Erheblichkeit	25
8.1	Weißstorch [A667]	26
8.2	Schwarzspecht [A236) und Grauspecht [A234]	27
8.3	Hohltaube [A207]	28
8.4	Sperlingskauz [A217]	29
8.5	Baumfalke [A099]	31
8.6	Schwarzmilan [A073] und Rotmilan [A074]	32
8.7	Neuntöter [A338]	33
9	Alternativenprüfung	35
10	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	36
11	Maßnahmen zur Kohärenzsicherung	37
11.1	Kohärenzmaßnahmen	38
11.2	Umweltbaubegleitung	46

12	Fazit	47
13	Quellenverzeichnis	49
14	Anlagen	50
14.1	Standard-Datenbogen Vogelschutzgebiet „Baar“	50

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage der Deponie und des Deponie-Erweiterungsbereiches sowie des Vogelschutzgebietes „Baar“	6
Abbildung 2: Übersichtslageplan VSG „Baar“	7
Abbildung 3: Lageplan zur Abgrenzung der Deponieflächen gemäß ZV-Satzung (Stand 30.04.2021)	11

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Lebensraumklassen	8
Tabelle 2: Liste der im Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten (vgl. Standard-Datenbogen)	9
Tabelle 3: Zusätzliche nicht in Anhang I genannte Vogelarten	10
Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten	15
Tabelle 5: Status und Populationsgröße der betroffenen Arten im VSG	17
Tabelle 6: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben	21
Tabelle 7: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Schwarz- und Grauspecht bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit	27
Tabelle 8: Absoluter und relativer Habitatverlust für die Hohltaube bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit	29
Tabelle 9: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Sperlingskauz bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit	30
Tabelle 10: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Schwarz- und Rotmilan bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit	32
Tabelle 11: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für Schwarz- und Grauspecht	38
Tabelle 12: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für die Hohltaube	39
Tabelle 13: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für den Sperlingskauz	41
Tabelle 14: Beschreibung der 1. Kohärenzmaßnahme für Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan	42
Tabelle 15: Beschreibung der 2. Kohärenzmaßnahme für Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan	43
Tabelle 16: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für den Neuntöter	44

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Landkreise Tuttlingen (LK TUT), Rottweil (LK RW) und der Schwarzwald-Baar-Kreis (LK SBK) bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“. Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (im Folgenden: örE) für die Beseitigung von unverwertbaren mineralischen Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II zuständig. Der Landkreis Rottweil und der Schwarzwald-Baar-Kreis haben die hoheitliche örE-Aufgabe der Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen der Deponieklassen DK 0, I und II seit einigen Jahren durch öffentlich-rechtliche Verträge komplett auf den Landkreis Tuttlingen übertragen. Es ist geplant, dass im Jahr 2023 der Zweckverband „Regionale Deponie Schwarzwald-Baar-Heuberg“ (im Folgenden: ZV) für den Deponiestandort Talheim gegründet wird, welcher die Aufgabe der Beseitigung von unverwertbaren mineralischen Abfällen der Deponieklassen 0 bis II übernehmen soll. Die Beschlüsse zur Gründung des Zweckverbandes und die künftige ZV-Satzung wurden bereits in allen drei Kreistagen der Landkreise TUT, RW und im SBK beschlossen.

Im Vorfeld der Gründung des ZV haben sich im Februar 2015 die drei Landkreise darauf verständigt, ein gemeinsames Handlungskonzept zur Gewährleistung der langfristigen Entsorgungssicherheit für entsprechende Abfälle in der Region zu entwickeln. Ergebnis dieses Prozesses war, dass der Ausbau eines neuen Deponieabschnitts innerhalb der bestehenden Planfeststellung auf der Deponie Talheim (im Folgenden: Deponieerweiterung Talheim) und der ggf. gemeinsame Betrieb dieser Deponie geprüft werden soll. Die drei Landkreise haben hierfür gemeinsam eine Machbarkeitsstudie bei der AU Consult GmbH aus Augsburg in Auftrag gegeben, in welcher die technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Randbedingungen des Vorhabens untersucht werden sollten.

Zur Entsorgung von unverwertbaren mineralischen Abfällen steht der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg im Landkreis Tuttlingen nur die vom Landkreis betriebene DK II-Deponie in Talheim zur Verfügung. Die DK I-Deponie Aldingen ist derzeit endverfüllt, eine geringfügige Deponieerhöhung wird dort in einem anderen Verfahren angestrebt. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf ist ebenfalls seit drei Jahren endverfüllt und wird derzeit stillgelegt. Der Schwarzwald-Baar-Kreis verfügt an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) über Deponien, die beide endverfüllt und derzeit stillgelegt sind oder werden und sich bereits in der Nachsorgephase befinden bzw. in diese überführt werden sollen.

Die Landkreise Rottweil, Tuttlingen und der Schwarzwald-Baar-Kreis verfügen somit einzig am Standort Talheim über weiteres planfestgestelltes Deponievolumen, welches in den nächsten Jahren zur Sicherstellung der Entsorgungssicherheit entwickelt und verfügbar gemacht bzw. zur Nutzung ausgebaut werden kann.

Die Deponie Talheim soll demnach als DK II-Deponie innerhalb der planfestgestellten Gesamtfläche erweitert werden. Um die gesamte, planfestgestellte Fläche als Deponiefläche zu nutzen, soll in einem ersten Schritt die provisorische Umladestation für Rest- und Sperrmüll bzw. Holzabfälle verlegt werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das Vorhaben zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ aufgestellt. Der Bebauungsplan ist rechtskräftig mit Bekanntmachung (Satzungsbeschluss) vom 16.02.2021 und liegt südlich direkt angrenzend am Deponiegelände (vgl. Abbildung 3 türkis schraffierte Fläche).

Die Planfeststellung der Deponie, d.h. der derzeitigen Bestandsdeponie sowie des geplanten Erweiterungsbereiches, erfolgte bereits 1985. Erst später wurden mit der Novelle des BNatSchG sowie der Ausweisung der Vogelschutzgebiete und den Vorgaben des UVPG Grundlagen für die Beurteilung der Umweltverträglichkeit und die Betrachtung des besonderen Schutzes von Tier- und Pflanzenarten geschaffen. Die Planung der Deponieerweiterung geht somit gemäß den gültigen Rechtsgrundlagen nunmehr auch mit einer Prüfung auf Umweltverträglichkeit sowie einer Betrachtung der Beeinträchtigung von Tier- und Pflanzenarten einher.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Pläne und Projekte, die einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes führen können, vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des Natura 2000- Gebietes einschließlich der für sie maßgeblichen Bestandteile zu überprüfen.

Aufgabe der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung ist es, die Beeinträchtigungen des betroffenen Natura 2000-Gebietes durch das geplante Vorhaben darzustellen und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit für die Erhaltungsziele zu beurteilen.

Ergibt eine endgültige Bewertung, dass erhebliche Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Gebietes zu erwarten sind, ist das Vorhaben unzulässig, es sei denn, es liegen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG vor.



Legende: grüne Schraffur = Deponiebereich Bestand, rote Linie = Erweiterungsbereich Deponie (Verfüllbereich), blassweiße Fläche = Rodungsfläche, schwarze Schraffur = Geltungsbereich B-Plan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“, violett schraffierte Flächen = Vogelschutzgebiet, grüne Fläche = Landschaftsschutzgebiet, ohne Maßstab

Abbildung 1: Lage der Deponie und des Deponie-Erweiterungsbereiches sowie des Vogelschutzgebietes „Baar“

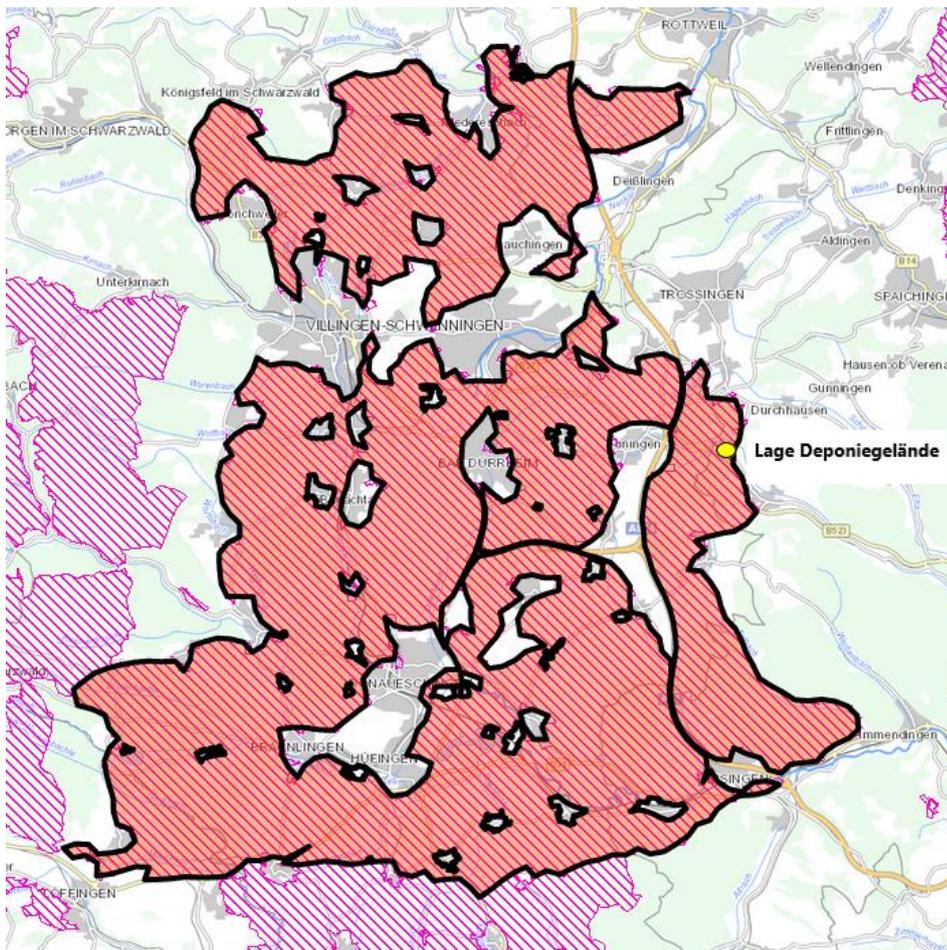
2 Übersicht über das Schutzgebiet und die für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

2.1 Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441)

2.1.1 Übersicht über das Schutzgebiet

Die zwischen dem Schwarzwald und der Schwäbischen Alb gelegene Hochfläche der „Baar“ wird naturräumlich den Neckar- und Tauber-Gäuplatten des Südwestdeutschen Schichtstufenlandes zugerechnet. Die Hochfläche mit Höhen zwischen 670 bis 750 m besitzt ein weitgehend ausgeglichenes Relief und wird von Offenland dominiert. Der westliche Bereich der Baar wird durch einen schmalen Hügelstreifen mit ausgeprägtem Gewässernetz und großen Waldflächen gebildet. Der östliche Teil des Naturraums setzt sich vom westlichen Teil durch eine ca. 100 m hohe, bewaldete Schichtstufe ab. Die überwiegend ackerbaulich genutzten Offenlandbereiche sind von zahlreichen Wiesentälchen durchzogen (vgl. fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Ein maßgeblicher Bestandteil (etwa 2/3) der Baar ist als das ca. 37.701 ha große, gleichnamige Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Zu den geschützten Landschaftsbereichen des VSG zählen vor allem Waldbestandsflächen, versumpfte Niederungen sowie Feucht- und Nasswiesen. Das VSG bildet zusammen mit Wutach und Baaralb das wichtigste Dichtezentrum von Rot- und Schwarzmilan und weist das bedeutendste Brutgebiet für Wachtel und Wachtelkönig in Baden-Württemberg auf. Darüber hinaus ist das Gebiet eines der wichtigsten Brutgebiete für Baumfalke, Braunkehlchen, Krickente und Neuntöter.



Legende: schwarz umrahmte Schraffur = VSG „Baar“, gelber Punkt = Lage der Deponie

Abbildung 2: Übersichtslageplan VSG „Baar“

Im aktuellen Standard-Datenbogen wird folgende Verteilung der Biotopkomplexe/Habitatklassen angegeben:

Tabelle 1: Liste der im Gebiet vorkommenden Lebensraumklassen

Flächenanteil	Lebensraumklassen
1 %	Moore, Sümpfe, Uferbewuchs
1 %	Feuchtes und mesophiles Grünland
1 %	Binnengewässer (stehend und fließend)
34 %	Anderes Ackerland
25 %	Melioriertes Grünland
1 %	Laubwald
22 %	Nadelwald
1 %	Sonstiges (einschl. Städte, Dörfer, Straßen, Deponien, Gruben, Industriegebiete)
14 %	Mischwald

2.1.2 Erhaltungsziele der innerhalb des Gebiets nachgewiesenen Vogelarten

Als allgemeines Erhaltungsziel des betreffenden Schutzgebietes sind der Schutz und die Entwicklung der vorkommenden und gemäß des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten anzusehen.

Die Erhaltungsziele der betroffenen Arten sind in Kapitel 4.2.3 dargestellt.

2.1.3 Beurteilungsgrundlagen

Als Beurteilungsgrundlage diente die zum gleichen Projekt erstellte spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (FRITZ & GROSSMANN UMWELTPLANUNG 2021) sowie der Datenauswertebogen und der Standard-Datenbogen des Gebiets. Ein Managementplan für das Vogelschutzgebiet liegt noch nicht vor.

Die geplante Deponieerweiterung geht mit der Errichtung einer Abfall-Umschlaghalle einher. Die bereits gerodete Waldfläche des geplanten Bebauungsplangebietes Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ wurde im Zuge der Untersuchungen zum Bebauungsplangebiet einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen. Ein Teil der gesamten, bereits gerodeten Fläche befindet sich auch auf dem Bereich der geplanten Deponieerweiterung. Im Zuge der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ wurden die Auswirkungen der zuvor durchgeführten Rodung bereits untersucht sowie Maßnahmen für die betroffenen Vogelarten formuliert. Demnach ist auch die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ Beurteilungsgrundlage für die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie, da Maßnahmen, welche auf Grund der „worst-case-Betrachtung“ formuliert wurden, auch für die Beurteilung der vorzeitigen Rodung des Waldbestandes auf der Deponieerweiterungsfläche heranzuziehen sind.

2.1.4 Geschützte Arten nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

Das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) umfasst eine Gesamtfläche von 37.701 ha. Darin werden folgende Vogelarten geschützt:

Tabelle 2: Liste der im Gebiet vorkommenden und nach Anhang I der Vogelschutzrichtlinie geschützten Arten (vgl. Standard-Datenbogen)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	p, w
<i>Anas crecca</i>	Krickente	r, w
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	r
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	w
<i>Casmerodius alba</i>	Silberreiher	w
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	r
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	c
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	c
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	w
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	r
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	p
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	p
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	c, r
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	p
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	r
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	c, r
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	c, r
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	r
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	c
<i>Picoides medius</i>	Mittelspecht	p
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	p
<i>Tringa glareola</i>	Bruchwasserläufer	c

(Status = Status der Vogelart im Gebiet: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung)

2.1.5 Sonstige im Standard-Datenbogen genannte Arten

Tabelle 3: Zusätzliche nicht in Anhang I genannte Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	r
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	r
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	r
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	r
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	r
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	w
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	w
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	r
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	r
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	r
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	r
<i>Saxicola torquata</i>	Schwarzkehlchen	r
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	w, r
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	r, c

(Status = Status der Vogelart im Gebiet: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung)

2.1.6 Managementpläne / Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Für das VSG „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) liegt bislang für einen Teilbereich ein Managementplan vor: MaP für das FFH-Gebiet "Löffinger Muschelkalkhochland" und überlappende Teile der Vogelschutzgebiete 8017-441 "Baar" sowie 8116-441 "Wutach und Baaralb". Der Bereich des Managementplans liegt jedoch außerhalb des Vorhabensbereichs.

2.1.7 Funktionale Beziehungen des Schutzgebietes zu anderen Natura 2000-Gebieten

Im Bereich des VSG „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) befinden sich die FFH-Gebiete „Nördliche Baaralb und Donau bei Immendingen“ (Schutzgebiets-Nr. 8017341), „Baar, Eschach und Südostschwarzwald“ (Schutzgebiets-Nr. 7916311) und „Löffinger Muschelkalkhochland“ (Schutzgebiets-Nr. 8115342). Aufgrund der räumlichen Nähe bzw. der teilweisen Überlagerung der Schutzgebiete sind funktionale Beziehungen zwischen den Lebensraumtypen der FFH-Gebiete und den Vogelarten des o. g. Vogelschutzgebietes, wie beispielsweise Nutzung der Flächen als (Teil-) Lebensraum, gegeben.

Das geplante Ablagerungsvolumen der Erweiterungsfläche beträgt ca. 1,2 Mio. m³. Das aktuelle DK II-Restvolumen in den bereits ausgebauten Verfüllabschnitten AI, AII und AIII beträgt zum Stand 01.01.2021 noch ca. 173.000 m³. Nach den Berechnungen zum Stand Januar 2022 reicht das ausgebaute Restvolumen noch für 2, maximal 3 Jahre aus. Durch die Deponieerweiterung mit dem Ausbau des Erweiterungsabschnitts auf der Deponie Talheim wird eine Daseinsvorsorge mit der Entsorgungssicherheit im Bereich des Deponiewesens für die nächsten 35-40 Jahre am Standort Talheim geschaffen.

Im südwestlichen Teil des Ablagerungsbereichs der Deponie Talheim, dem Verfüllabschnitt AIII, wird seit 2005 die zentrale Müllumladestation des Landkreises Tuttlingen betrieben. Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes „Abfallzentrum Talheim“ ist die Verlegung der Umladestation geplant, sodass die vollständige Verfüllung des Verfüllabschnittes AIII möglich wird und die oben benannten 173.000 m³ Restvolumen genutzt werden können.

Die Anlagerungsfläche der Deponieerweiterung an die Bestandsdeponie in den Verfüllabschnitten AII und AIII beträgt ca. 2,4 ha.

3.2 Wirkfaktoren

Für die Realisierung der Deponie-Erweiterung sind generell folgende Wirkfaktoren relevant:

Baubedingte Wirkfaktoren

- Bodenverdichtung durch (Bau-)Maschinen
- Schadstoff- und Staubemissionen durch (Bau-)Fahrzeuge, unsachgemäßen Umgang und Unfälle
- Lärm und Erschütterung durch Maschinen und Transportverkehr

Anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Vorhaltung offener Deponiefläche zur Ablagerung
- Flächeninanspruchnahme durch Überschüttung
- Zerschneidung von Funktionsbeziehungen und Trenneffekte
- Verlust an Vegetationsstrukturen
- Veränderungen im Relief und Landschaftsbild

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Schadstoffemissionen durch Deponiebetrieb (Lärm, Schadstoffe, Abwärme, Abwasser, etc.)
- Immissionswirkungen durch An- und Ablieferverkehr (Lärm, Schadstoffe)
- Lichtemissionen
- Schadstoffeinträge in Boden und Grundwasser durch Deponiebetrieb

4 Detailliert untersuchter Bereich

4.1 Begründung für die Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

Der Untersuchungsraum beinhaltet im Wesentlichen den Bereich der Überschneidung des planfestgestellten Deponiegeländes mit der Fläche des VSG. Das Deponiegelände befindet sich vollständig innerhalb des VSG „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441), d. h. es sind ca. 13 ha direkt durch das Vorhaben betroffen. Darüber hinaus wurden angrenzende Flächen berücksichtigt, die während der Realisierung der Deponieerweiterung beeinträchtigt werden können.

Die gemeldeten Arten des Vogelschutzgebiets wurden im Bereich der Deponieerweiterung sowie in den Bereichen, in denen Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben entstehen können (Wirkraum) erhoben und untersucht. Die Untersuchungen wurden im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung durchgeführt und sind dort detailliert dargestellt.

4.2 Beschreibung des detailliert untersuchten Bereiches

4.2.1 Allgemeine Beschreibung

Flächennutzung

Der bereits planfestgestellte Erweiterungsbereich der Deponie Talheim schließt sich in südöstlicher Richtung an die bereits ausgebauten Verfüllabschnitte an. Es handelt sich hierbei um eine vom Grundsatz her leicht von Südwest nach Nordost abfallende Fläche, die wegen eines Bachlaufs sowie früher abgelagerter Bodenhalde etc. eine kleinräumig bewegte Topografie aufweist. Die Erweiterungsfläche ist bzw. war in größeren Teilbereichen bewaldet.

Der auf dem abgezaunten Deponiegelände ehemals vorhandene Mischwald im südlichen Bereich der Erweiterungsfläche wurde bereits zu Beginn der Untersuchung gerodet. Da die Rodungsmaßnahme als eine vorgezogene Baufeldfreimachung angesehen werden kann, wird der Waldbestand im Rahmen der Eingriffsbewertung in seinem ursprünglichen Bestand berücksichtigt. Gemäß den Daten des Forsteinrichtungswerks (Stand 2018) handelte es sich um einen etwa 80 Jahre alten, von Nadelgehölzen dominierten Mischbestand aus Fichten, Tannen und Buchen. Der Naturverjüngungsvorrat setzte sich aus ca. 20% Fichte, 45% Bergahorn und 20% Tanne zusammen. Entsprechend der Luftbildauswertung wiesen die Waldrandbereiche einen höheren Anteil an Laubbäumen und Gebüsch auf. Ein breiter, hochwertiger Waldmantel war aber vermutlich nicht vorhanden.

Angrenzend an den bereits gerodeten Waldbestand, schließt sich im Osten der Erweiterungsfläche ein ca. 80-jähriger Nadelwaldbestand aus Fichten, Tannen und vereinzelt Laubgehölzen an. Der in Verjüngung befindliche Waldbestand besitzt eine gut ausgebildete Strauchschicht, bestehend aus Fichtenjungwuchs und wenigen Laubgehölzen (u.a. Gewöhnliche Heckenkirsche, Hasel, Eberesche, Buche etc.).

Lage im Raum

Die Deponie Talheim liegt am westlichen Rand des Landkreises Tuttlingen und grenzt an die Gemarkungen Durchhausen (Kreis Tuttlingen) und Tuningen (Schwarzwald-Baar-Kreis) an. Die Erweiterungsflächen schließen östlich an die bestehende Deponie an. Unmittelbar südlich des Deponiegeländes befindet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans „Abfallzentrum Talheim“. Südlich davon verläuft die in Richtung Talheim führende Kreisstraße K5919 und daran anschließend landwirtschaftliches Offenland. Westlich, nördlich und östlich grenzt forstwirtschaftlich genutztes Waldgebiet an die Deponiefläche und deren Erweiterungsbereich an.

Topographie, Geologie und Boden

Das Untersuchungsgebiet befindet sich auf einem von Südwest nach Nordost leicht abfallendem Gelände auf einer Höhe von ca. 775 m ü. N.N. und wird der naturräumlichen Einheit der „Baar“ (Naturraum-Nr. 121) zugeordnet, welche ein Bestandteil der Großlandschaft „Neckar- und Taubergäuplatten“ ist (Großlandschaft-Nr. 12).

Nach der Geologischen Übersichtskarte (Maßstab 1:300.000, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau) stehen im Untersuchungsgebiet die geologischen Gesteinsschichten des „Mitteljura (ungegliedert)“ an.

Entsprechend der Bodenübersichtskarte von Baden-Württemberg (Blatt CC7910, Freiburg-Nord) herrschen im Plangebiet schwach tonsteingrühaltiger lehmiger Ton und Ton mit geringmächtiger Decke aus schluffigem und schluffig-tonigem Lehm vor. Die Bodenausprägung ist für die Hügel- und Berglandschaft des Mitteljura typisch. Als dominant vorkommende Bodengesellschaften werden im westlichen und zentralen Bereich der Deponie pseudovergleyter Braunerde-Pelosol, Pelosol-Braunerde, Pseudogley-Pelosol und Pelosol sowie am östlichen Rand der Deponie Pelosol-Pseudogley, Kolluvium-Pseudogley und Pseudogley-Pelosol genannt. Bewertete Bodenstandorte der amtlichen Bodenschätzung sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Die Bestandsdeponie sowie Teile des Erweiterungsbereiches sind mit von anthropogen geprägten Böden auf Grund von Überschüttung ausgewiesen. Eine detaillierte Betrachtung der Böden auf der Erweiterungsfläche erfolgt durch ein Bodenschutzkonzept (Geotechnik Aalen GmbH & Co. KG 2023). Hier konnten auf der Deponieerweiterungsfläche u.a. Pelosol-Braunerde und Gley als Bodentypen nachgewiesen werden.

Wasserhaushalt

Das gesamte Plangebiet entwässert in den Krähenbach, der etwa 180 m südlich des Plangebiets in Richtung Talheim verläuft.

Die im Plangebiet anstehende Formation des „Mitteljura (ungegliedert)“ (Geologischen Übersichtskarte von Baden-Württemberg, Maßstab 1:350.000) ist hydrogeologisch den Grundwassergeringleitern zuzuordnen.

Wasserschutzgebiete sind im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Naturschutzfachliche Ausweisungen

Innerhalb des Überschneidungsbereichs des Vorhabensgebietes befinden sich mit Ausnahme des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) keine weiteren geschützten Landschaftsteile.

4.2.2 Nachgewiesene Vogelarten

Im Rahmen der Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung fand eine detaillierte Erhebung der Vögel statt (siehe spezielle artenschutzrechtliche Prüfung zur Deponieerweiterung). Die Erhebung wurde innerhalb des Vorhabensgebietes einschließlich angrenzender Flächen durchgeführt.

Folgende im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebiets genannte Vogelarten konnten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden:

Tabelle 4: Nachgewiesene Vogelarten

Art	Lebensraum, Habitatanspruch	Beschreibung Vorhabensgebiet	Schutzstatus
Weißstorch	Der Weißstorch besiedelt offene und halboffene Landschaften, wobei er vor allem feuchte und wasserreiche Gegenden wie Flussauen und Grünlandniederungen bevorzugt. Die Art nistet während des Sommerhalbjahrs auf Felsvorsprüngen, Bäumen, Gebäuden und Strommasten. Im Spätsommer ziehen die Weißstörche überwiegend ins südlich gelegene Afrika und kehren im folgenden Jahr möglichst zu ihrem alten Neststandort zurück.	Entsprechend der Auskunft eines Deponiemitarbeiters wird das Deponiegelände regelmäßig von mehreren Weißstörchen (8 Tiere) zur Nahrungssuche genutzt.	Anhang I Vogelschutzrichtlinie
Hohltaube	Der Lebensraum der Hohltaube ist strukturreicher Altwald mit Höhlenbäumen. Mangels Höhlenangebot, wie z.B. Fäulnishöhlen ist die Art auf alte Schwarzspechthöhlen angewiesen und daher im Vorkommen eng mit diesem verknüpft. Notwendig ist die Nähe artenreicher Wildkrautfluren. So ist die Hohltaube zur Nahrungssuche auch auf offenen Wiesen- und Ackerflächen zu finden. Die Hohltaube ist ein Zugvogel.	Die Hohltaube brütet ca. 80 m südöstlich des Plangebietes im Bereich des dichten Nadelbaumbestandes und nutzt den Eingriffsbereich als Nahrungsgast. Eine Brutstätte innerhalb des ehemaligen Mischwaldbestands kann nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden.	Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
Baumfalke	Der Baumfalke bevorzugt halboffene bis offene (oft gewässerreiche) Landschaften. Er brütet gerne in 80-100-jährigen Kiefernwäldern, dort häufig im Randbereich und an Lichtungen oder in Hangwäldern mit angrenzendem Offenland. Nistplätze sind jedoch auch in Feldgehölzen, Baumgruppen oder -reihen zu finden. Die Brut erfolgt in alten Nestern von Krähen, Kolkraben und anderen Greifvögeln.	Der Baumfalke nutzt das Gebiet zur Nahrungssuche. Durch das Vorhaben gehen keine Niststandorte der Art verloren.	Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie
Schwarzmilan	Der Schwarzmilan besiedelt halboffene Landschaften mit Wäldern, gern in Gewässernähe (Ernährung von Fisch), in gewässerärmeren Naturräumen sucht er häufig Hanglagen auf. Die Art brütet in lichten Baumbeständen, Feldgehölzen, Waldrändern und Lichtungen und ernährt sich oft von kranken und toten Tieren, auch auf Müllkippen. Die Baar bildet zusammen mit Wutach und Baaralb das wichtigste Dichtezentrum der Art in Baden-Württemberg.	Das Deponiegelände stellt für den Schwarzmilan ein attraktives Nahrungshabitat mit hoher Anziehungskraft dar. Während der avifaunistischen Erhebungen konnten bis zu 20 Schwarzmilane auf den Bäumen des angrenzenden Waldrandes ansitzend beobachtet werden. Dieses Verhalten bietet Anlass für die Vermutung, dass bei der Erschließung der Deponie-Verfüllungsflächen im Zuge der Rodungsarbeiten vereinzelte Brut- oder Schlafplätze der Art entfernt wurden.	Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Art	Lebensraum, Habitatanspruch	Beschreibung Vorhabensgebiet	Schutzstatus
Rotmilan	<p>Der Rotmilan brütet vorzugsweise in Baumreihen oder an Waldrändern, um von dort aus leichter in seine Nahrungsgebiete zu gelangen. Die Entwicklung hin zu großflächigen Schlägen und die Intensivierung der Landwirtschaft zieht eine Verringerung der Nahrungsgrundlage (Kleinsäuger) nach sich und eine Belastung mit Bioziden. Zu kurze Umtriebszeiten und das Ausräumen der Landschaft gefährdet die Horstbäume.</p> <p>Der Rotmilan ist bei uns ein Zugvogel, er zeigt Tendenz zum Überwintern.</p> <p>Die Baar bildet zusammen mit Wutach und Baaralb das wichtigste Dichtezentrum der Art in Baden-Württemberg.</p>	<p>Das Deponiegelände stellt für den Rotmilan ein attraktives Nahrungshabitat mit hoher Anziehungskraft dar. Entsprechend den Angaben der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde befand sich ursprünglich ein Schlafplatz der Art innerhalb des Eingriffsbereich, der im Zuge der vorzeitigen Rodung des Mischwaldes auf der planfestgestellten Deponiefläche entfernt wurde. Mit diesem Tatbestand lässt sich auch das auffällige Ansitzen von bis zu 10 Rotmilanen auf den Bäumen des angrenzenden Waldrandes erklären.</p>	Anhang I Vogelschutzrichtlinie
Neuntöter	<p>Der Neuntöter besiedelt die halboffene und offene extensiv genutzte Landschaft mit Hecken und Gebüsch sowie Streuobstwiesen, Wacholderheiden, Waldränder, alte Gärten oder Brachflächen. Die Nestanlage erfolgt in Dornbüschen wie Schlehe oder Heckenrose sowie in jungen Fichtenschonungen. Ein ausreichendes Nahrungsangebot an Großinsekten muss vorhanden und erreichbar (nicht zu hochwüchsige Vegetation) sein. Sitzwarten in Büschen, auf Zaunpfählen etc. werden benötigt.</p> <p>Der Neuntöter ist ein Zugvogel.</p>	<p>Der Neuntöter brütete auf der Fläche des mittlerweile gerodeten Waldbestandes des Deponie-Erweiterungsbereiches. Er nutzt das Plangebiet zudem Nahrungshabitat. Somit ist für das Vorhabensgebiet der Verlust einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte gegeben.</p>	Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Die bereits gerodete Waldfläche im südlichen Teil der Erweiterungsfläche soll im Zuge der Untersuchung einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen werden. Bei Anwendung dieses Betrachtungsmaßstabs kann für die vorgezogene Rodungsfläche ein Vorkommen der im VSG gemeldeten Arten Sperlingskauz, Schwarz- und Grauspecht ebenfalls nicht sicher ausgeschlossen werden.

In der nachfolgenden Tabelle sind der Status und die Populationsgröße der hier betroffenen Vogelarten für das Vogelschutzgebiet aufgeführt (Quelle: Standard-Datenbogen).

Tabelle 5: Status und Populationsgröße der betroffenen Arten im VSG

Art	Status	Populationsgröße (in Brutpaare)
Weißstorch	r	= 5
Schwarzspecht	p	54 - 72
Grauspecht	p	10 - 16
Hohltaube	r	= 2
Sperlingskauz	p	= 2
Baumfalke	r	5 - 10
Schwarzmilan	c, r	39 - 45
Rotmilan	c, r	63 - 69
Neuntöter	r	120 - 180

(Status = Status der Vogelart im Gebiet: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung)

4.2.3 Spezielle Erhaltungsziele für die Vogelarten im detailliert untersuchten Bereich

Die Erhaltungsziele für die vom Vorhaben betroffenen Arten des Vogelschutzgebiets sind wie folgt formuliert:

Weißstorch (*Ciconia ciconia*)

- Erhaltung von weiträumigem, extensiv genutztem Grünland mit Feuchtwiesen und Viehweiden,
- Erhaltung von zeitlich differenzierten Nutzungen im Grünland,
- Erhaltung der Niedermoore, Tümpel, Teiche, Wassergräben und von zeitweilig überschwemmten Senken,
- Erhaltung von Gras-, Röhrich und Staudensäumen, insbesondere in Verbindung mit Wiesengräben,
- Erhaltung von hohen Grundwasserständen,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und ungesicherte Schornsteine,
- Erhaltung der Horststandorte und Nisthilfen,
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinsäugern, Amphibien, Reptilien, großen Insekten und Würmern.

Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

- Erhaltung von ausgedehnten Wäldern,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen,
- Erhaltung von Totholz,
- Erhaltung des Nahrungsangebots insbesondere mit Ameisen

Grauspecht (*Picus canus*)

- Erhaltung von reich strukturierten lichten Laub- und Laubmischwäldern mit Offenflächen zur Nahrungsaufnahme,
- Erhaltung von Auenwäldern,
- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobstwiesen,
- Erhaltung der Magerrasen,
- Erhaltung von mageren Mähwiesen oder Viehweiden,
- Erhaltung von Randstreifen, Rainen, Böschungen und gesäumten gestuften Waldrändern,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
- Erhaltung von Totholz, insbesondere von stehendem Totholz,
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen,
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Ameisen.

Hohltaube (*Columba oenas*)

- Erhaltung von Laub- und Laubmischwäldern,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
- Erhaltung der Bäume mit Großhöhlen,
- Erhaltung von Grünlandgebieten und extensiv genutzten Feldfluren mit Brachen, Ackerrandstreifen sowie wildkrautreichen Grassäumen

Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

- Erhaltung von strukturreichen und großflächigen Nadel- oder Mischwäldern,
- Erhaltung von Mosaiken aus lichten Altholzbeständen und Lichtungen sowie Stangenholz- und Dickungsbereichen,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
- Erhaltung von Bäumen mit Höhlen,
- Erhaltung von stehendem Totholz,
- Erhaltung der natürlichen oder naturnahen Gewässer wie Bäche und Karseen,
- Erhaltung der Moore.

Baumfalke (*Falco subbuteo*)

- Erhaltung von lichten Wäldern mit angrenzenden offenen Landschaften,
- Erhaltung von Altbäumen und Altholzinseln,
- Erhaltung von Überhältern, insbesondere an Waldrändern,
- Erhaltung von Feldgehölzen oder Baumgruppen in Feldfluren oder entlang von Gewässern,
- Erhaltung von extensiv genutztem Grünland,
- Erhaltung der Gewässer mit strukturreichen Uferbereichen und Verlandungszonen sowie der Feuchtgebiete,
- Erhaltung von Nistgelegenheiten wie Krähennester, insbesondere an Waldrändern,
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit Kleinvögeln und Großinsekten,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (15.4. –15.9.).

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere Auenwäldern,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe,
- Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3.-15.8.).

Rotmilan (*Milvus milvus*)

- Erhaltung von vielfältig strukturierten Kulturlandschaften,
- Erhaltung von lichten Waldbeständen, insbesondere im Waldrandbereich,
- Erhaltung von Feldgehölzen, großen Einzelbäumen und Baumreihen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Grünland,
- Erhaltung von Altholzinseln und alten, großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit, insbesondere in Waldrandnähe,
- Erhaltung der Bäume mit Horsten,
- Erhaltung der Lebensräume ohne Gefahrenquellen wie nicht vogelsichere Freileitungen und Windkraftanlagen,
- Erhaltung störungsfreier oder zumindest störungsarmer Fortpflanzungsstätten während der Fortpflanzungszeit (1.3. – 31.8.).

Neuntöter (*Lanius collurio*)

- Erhaltung von extensiv bewirtschafteten Streuobst-, Grünland- und Heidegebieten,
- Erhaltung von Nieder- und Mittelhecken aus standortheimischen Arten, insbesondere dorn- oder stachelbewehrte Gehölze,
- Erhaltung der Streuwiesen und offenen Moorränder,
- Erhaltung von Einzelbäumen und Büschen in der offenen Landschaft,
- Erhaltung von Feldrainen, Graswegen, Ruderal-, Staudenfluren und Brachen,
- Erhaltung von Acker- und Wiesenrandstreifen,
- Erhaltung von Sekundärlebensräumen wie aufgelassene Abbaustätten mit vorgenannten Lebensstätten,
- Erhaltung des Nahrungsangebots, insbesondere mit größeren Insekten.

5 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

5.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Die Verträglichkeitsuntersuchung basiert auf der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen. Ein Projekt ist nur zulässig, wenn es einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht geeignet ist, die für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile erheblich zu beeinträchtigen.

Empfehlungen, ab wann von einer erheblichen Beeinträchtigung auszugehen ist, liefern die „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP“ (Lambrecht & Trautner 2007).

5.2 Beeinträchtigung von Arten des Anhangs I der VS-RL sowie weiterer gebietsrelevanter Vogelarten

Tabelle 6: Darstellung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
anlage-/baukörperbedingt		
Vorhaltung offener Deponiefläche zur Ablagerung	Verlust von Vegetationsbeständen, Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sowie von Nahrungshabitaten	Verlust von ca. 1,2 ha Nahrungs- und Lebensraum (vorzeitig gerodeter Waldbereich) für die Arten. Wirkung hoch.
	Zerschneidung faunistischer Funktionsbezüge	Durch das Vorhaben wird keine Barriere geschaffen, welche den Biotopverbund innerhalb des VSG beeinträchtigen könnte. Es werden keine Bauwerke errichtet. Keine Beeinträchtigung zu erwarten.
betriebsbedingt		
Akustische Störreize durch Verfüllung und Anlieferverkehr	Auslösen von Vertreibungseffekten und Fluchtreaktionen	Lärmemission durch Deponiebetrieb. Vorbelastungen durch die bestehende Nutzung gegeben. Keine Beeinträchtigung nachtaktiver Arten, da der Betrieb in den Nachtstunden ruht. Wirkung mittel.
Optische Störreize durch Verfüllung und Anlieferverkehr	Scheuchwirkung	Es können Störungen für Arten mit einer hohen Empfindlichkeit gegenüber optischen Reizen auftreten. Wirkung mittel.

Art der Beeinträchtigung	Wirkungsprognose	
	Art der Wirkung	Maß der Beeinträchtigung
Schadstoffemissionen durch Deponiebetrieb	Eintrag von Schadstoffen in umliegende Vegetationsbestände durch Deponiebetrieb	Emissionen von Staub und Abgasen durch Deponiefahrzeuge. Vorbelastungen sind durch die bestehende Nutzung gegeben. Vermeidung erheblicher Umwelt-beeinträchtigungen durch Umsetzung gezielter Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für Boden- und Grundwasserschutz und Einhaltung der Sicherheitsanforderung zum Umgang mit umweltgefährdenden Betriebsstoffen und Abfällen gemäß Deponiebetriebsauflagen. Wirkung gering.
baubedingt		
Temporärer Flächenentzug (Flächeninanspruchnahme durch Einrichtung von Baustraßen, Lagerplätze, Arbeitsbereiche etc.)	Temporäre Inanspruchnahme von Nahrungs- und Lebensraum	Baubedingte Beeinträchtigungen betreffen im Wesentlichen die Errichtung der Basisabdichtungen und Sickerwasserfassungen im Erweiterungsbereich. Die baubedingte Flächeninanspruchnahme geht nicht über die bereits planfestgestellte Deponiegrenze hinaus. Des Weiteren erfolgt durch die Deponieerweiterung eine Umlagerung von Abfällen sowie die temporäre Anlage von Arbeitsstraßen im Rahmen der Verfüllungsarbeiten. Wirkung gering.
Akustische und visuelle Störreize sowie Erschütterungen durch Personen und (Bau-)Fahrzeuge	(temporärer) Funktionsverlust von Habitaten durch Beunruhigung von Individuen, Flucht- und Meideverhalten.	Die von den Bautätigkeiten ausgehenden, temporären akustischen und optischen Störwirkungen (Lärm, Anwesenheit von Menschen, Baumaschinen) spielen eine untergeordnete Rolle. Wirkung gering.
Baubedingte Emissionen (Abgase, Staub, Betriebsstoffe) während der Deponieflächenanlage	Eintrag von Schadstoffen in umliegende Vegetationsbestände	Emissionen von Staub, Schadstoffen etc. ergeben sich während der Bauphase. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Wirkung gering.

6 Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Die nachfolgend dargestellten Maßnahmen dienen der Vermeidung und Minderung vorhabensbedingter Beeinträchtigungen von Vogelarten:

- Rekultivierung grundsätzlich nach Planfeststellung (vgl. Kapitel 5.1 aus der Planfeststellung von 1985): Die gesamte Deponiefläche soll nach Ende der Verfüllung wieder forstwirtschaftlich genutzt werden.
- In der aktuell gültigen Genehmigung der Deponie ist keine Frist für die befristete Waldumwandlung genannt. Befristete Waldumwandlungen werden derzeit für den maximalen Zeitraum von 25 Jahren ausgesprochen. Diese Frist ist auch für die Deponieerweiterung zu berücksichtigen. Sollte diese Frist im Erweiterungsbereich nicht eingehalten werden können, so fordert der Forst einen Timelag-Ausgleich, welcher in den Nebenbestimmungen zur Waldumwandlung mit aufgenommen werden soll.
- Entwicklung bzw. Wiederherstellung des ursprünglichen Vegetations-/Habitatzustandes auf allen durch etwaige Baumaßnahmen temporär beanspruchten Flächen.
- Das südlich angrenzende, geplante Abfallzentrum wird durch die Anlage eines Gehölzstreifens im Süden eingegrünt. Die Gehölzstruktur dient als optischer Schutz und als Lebensraum.

7 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Gemäß der Fachkonventionen ist eine Unerheblichkeit der Beeinträchtigung bei direktem Flächenentzug nur gegeben, wenn auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte keine nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die geschützten Bestandteile der Natura 2000-Gebiete zu erwarten sind.

Südlich angrenzend an die Deponie ist die neue Abfallumschlaghalle des Bebauungsplans „Abfallzentrum Talheim“ geplant. Der Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ ist durch die Bekanntmachung rechtskräftig. Für die Errichtung des Abfallzentrums erfolgte weiterhin eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung (ausgestellt am 31.08.2022) für den Neubau einer Umladestation für Hausmüll, Sperrmüll und Altholz im Landkreis Tuttlingen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besitzt eine Gesamtgröße von ca. 2,76 ha. Ein großer Bestandteil des Bebauungsplangebiets wird von Waldbestandsflächen eingenommen. Die auf der südlichen Teilfläche entlang der Kreisstraße K5919 ursprünglich stockende junge Gehölzpflanzung aus verschiedenen Laubhölzern wurde im Zuge der Baufeldfreimachung bereits anteilig gefällt. Der auf der Nordhälfte des geplanten Bebauungsplans, im Bereich des abgezäunten Deponiegeländes ehemals vorhandene Mischwald wurde zusammen mit der restlichen Waldfläche des Deponiegeländes bereits vorzeitig gerodet. Mit Realisierung des Bebauungsplanes entfällt somit vor allem der ehemalige Mischwaldbestand, welcher von Vögeln sehr wahrscheinlich („worst-case-Betrachtung“) als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat genutzt wurde.

Südlich der Deponie, direkt angrenzend an die Kreisstraße K5919 wurde im Jahr 2009 das Gewerbegebiet „Ried-West“ genehmigt. Das im Bereich von Grünland- und Ackerflächen gelegene, etwa 6,6 ha große Gebiet ist bislang noch nicht vollständig baulich erschlossen. Durch die weitere Bebauung des Bebauungsplangebiets entfallen sukzessive Grünland- und Ackerflächen innerhalb des LSG, die von Vögeln vor allem als Nahrungshabitat genutzt werden.

Etwa 1 km nördlich des Plangebiets wurde im Jahr 2016 der Bebauungsplan für das interkommunale Gewerbegebiet „Neuen III“ aufgestellt. Mit der baulichen Erschließung des etwa 25 ha großen Plangebiets gehen vor allem Waldstrukturen verloren. Hier lag u.a. eine Betroffenheit des Neutötters vor.

Eine detaillierte Betrachtung der Summation erfolgt für die vom Vorhaben betroffenen Arten Weißstorch und Baumfalke unter Kapitel 8 (Beurteilung der Erheblichkeit).

Für die weiteren betroffenen Arten Schwarzspecht, Grauspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Neuntöter, Schwarz- und Rotmilan ist bereits durch das aktuelle Vorhaben eine Erheblichkeit gegeben. Daher erübrigt sich eine detaillierte Betrachtung der Summationswirkungen für diese Arten.

8 Beurteilung der Erheblichkeit

Im Rahmen der Erhebungen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung konnten mehrere Vogelarten nachgewiesen werden, die im Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) genannt sind. Neben den Arten des Anhang I der VS-RL **Weißstorch**, **Schwarzmilan**, **Rotmilan** und **Neuntöter** wurden auch die gemäß Art. 4 Abs. 2 der VS-RL geschützten Arten **Hohltaube** und **Baumfalke** erfasst. Die Arten nutzen das planfestgestellte Deponiegelände überwiegend als Nahrungshabitat. Darüber hinaus bestanden für das Plangebiet Hinweise für das Vorkommen eines Rotmilan- und eines Schwarzmilan-Schlafplatzes. Die vom Vorhaben möglicherweise betroffenen Schlafplätze wurde im Zuge der vorgezogenen Baufeldfreimachung bereits vor Beginn der avifaunistischen Untersuchung entfernt. Im Falle der Hohltaube kann das Vorkommen einer Brutstätte im Bereich des vorzeitig gerodeten Waldbestandes ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Dies trifft auch für ein Vorkommen von **Sperlingskauz**, **Schwarz-** und **Grauspecht** zu.

Nach den „Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ (Lambrecht & Trautner 2007) stellt die direkte und dauerhafte Inanspruchnahme eines (Teil-) Habitats einer Art nach Anhang I bzw. Art. 4 Abs. 2 der VS-RL, das in einem Europäischen Vogelschutzgebiet nach den gebietspezifischen Erhaltungszielen zu bewahren oder zu entwickeln ist, im Regelfall eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Abweichend von dieser Grundannahme kann im Einzelfall die Beeinträchtigung als nicht erheblich eingestuft werden, wenn:

- die in Anspruch genommene Fläche kein für die Art essentieller bzw. obligatorischer Bestandteil des Habitats ist,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme einen definierten Orientierungswert nicht überschreitet,
- der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitates der Art im Gebiet ist,
- und auch nach Einbeziehung von Flächenverlusten und Wirkfaktoren anderer Projekte und Pläne die Orientierungswerte nicht überschritten bzw. keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht werden.

Für das Deponiegelände liegt gemäß der abfallrechtlichen Genehmigung eine befristeten Waldumwandlungsgenehmigung (gemäß § 11 LWaldG) vor, d. h. nach Beendigung der Deponierung müssen die entwaldeten Flächen rekultiviert und wiederbewaldet werden. Die durch den normalen Deponiebetrieb verursachte Inanspruchnahme von Vogel Lebensräumen innerhalb des Deponiegeländes unterliegt somit einer zeitlichen Befristung. Da jedoch die vollständige Rekultivierung erst in ca. 30 Jahren abgeschlossen sein wird (vollständige Verfüllung planmäßig ca. Ende 2054) und eine Waldentwicklung hin zu einem alten Mischwaldbestand mit Höhlenbäumen noch weitere 80 – 100 Jahre dauern wird, hat der Waldflächenverlust einen dauerhaften Charakter (gekennzeichnet als „dauerhafter“ Verlust bei der Beurteilung der Beeinträchtigung der einzelnen Arten – Kap. 8.1 - 8.7). Eine Beeinträchtigung ist weiterhin gegeben, wenn Biotop ohne Beachtung des Artenschutzes entfernt werden. Im Zuge der vorzeitigen Rodung sind bereits nachgewiesene und potenzielle Reviere der betroffenen Arten verloren gegangen, weshalb eine erhebliche Beeinträchtigung der betroffenen Arten zu erwarten ist.

Der Offenlandbereich des Deponiegeländes stellt ein Nahrungshabitat für die betroffenen Vogelarten dar. Die Nahrungsflächen können auch während des Deponiebetriebes weiterhin genutzt werden und gehen nicht dauerhaft verloren.

Neben dem Waldverlust können sich erhebliche Beeinträchtigungen für die betroffenen Vogelarten vor allem durch bau- und betriebsbedingte Störeinflüsse ergeben. Die von den Bauarbeiten

ausgehenden Störungen besitzen einen temporären Charakter und führen im Regelfall nicht zu einer erheblichen Betroffenheit. Die betriebsbedingten Störwirkungen sind im vorliegenden Fall ebenfalls von überwiegend untergeordneter Bedeutung. Durch den bestehenden Deponiebetrieb, das westlich gelegene Gewerbegebiet und die südlich verlaufende Kreisstraße K5919 muss das Vorhabensgebiet hinsichtlich seiner störungsbezogenen Ausgangssituation als stark vorbelastet eingestuft werden. Durch die Erweiterung nach Osten ergibt sich jedoch eine höhere Störlast der bisher nicht direkt an die Deponie grenzenden Waldfläche. Außerdem führt die Verlegung des Müllumschlagplatzes zu einer räumlichen Verlagerung der vorhandenen Störungsquellen. Hierdurch kann es durch Scheuchwirkung für die im unmittelbaren Umfeld brütenden Vogelarten zu einer störungsbedingten dauerhaften Nistplatzaufgabe kommen.

8.1 Weißstorch [A667]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Entsprechend der Auskunft eines Deponiemitarbeiters dient das Deponiegelände mehreren Weißstörchen (8 Tiere) zur regelmäßigen Nahrungssuche. Die Offenlandbereiche innerhalb der Deponieerweiterungsfläche eignen sich besonders wegen der Entwässerungsgräben und des Löschteiches teilweise als Nahrungshabitat, besitzen jedoch keinen essentieller bzw. obligatorischer Charakter für die Art. Die frisch gerodeten Flächen des ursprünglichen Waldbestandes weisen keine feuchten Senken oder Tümpel auf.

Quantitativer Flächenverlust

Der Weißstorch besitzt große Aktionsräume, die z.T. mehrere km² betragen. Dementsprechend sieht der Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für die Art einen ggf. tolerierbaren Habitatverlust von bis zu 10 ha vor. Die im VSG vorhandenen Nahrungshabitatstrukturen umfassen laut Standard-Datenbogen ca. 63% der Gesamtfläche (alle Offenlandbereiche und Binnengewässer) des Natura 2000-Gebietes. Dies entspricht etwa 23.752,00 ha. Durch das Vorhaben kommt es zu keinem dauerhaften Flächenverlust an Nahrungshabitat. Die Deponie-Erweiterung geht zwar mit der Überschüttung des bisherigen Müll-Umladebereiches sowie der Gewässerstrukturen im Bereich der Erweiterung einher, alle Bereiche bleiben aber als Nahrungshabitat für den Weißstorch bestehen. Die Löschwassersicherung und Entwässerung wird im Rahmen der Erweiterungsplanung aufgegriffen, so dass erneut Gewässerstrukturen entstehen, die dem Weißstorch als Nahrungshabitat dienen können.

Kumulation

Im Falle des Weißstorches können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten mit großer Sicherheit ausgeschlossen werden.

Im Rahmen der Natura 2000 Verträglichkeitsstudie zum interkommunalen Gewerbegebiet „Neuen III“ konnten keine brütenden Weißstörche im ca. 1 km nördlich des Eingriffsorts gelegenen Bebauungsplangebiet nachgewiesen werden. Nahrungshabitate waren durch das Planungsvorhaben ebenfalls nicht betroffen. Die Erhaltungsziele für die Art blieben durch den geplanten Eingriff unberührt.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplanes „Abfallzentrum Talheim“ werden ca. 0,46 ha Grünland und ca. 0,89 ha Rohbodenfläche (Bereich des kürzlich gerodeten Waldes) mit mäßiger Eignung als Nahrungshabitat für den Weißstorch überplant. Für das unmittelbar südlich liegende Gewerbegebiet „Ried-West“ werden etwa 6,6 ha Acker- und Grünlandfläche beansprucht, die der Art als potenzielle Nahrungsfläche dient. In Summation geht somit Nahrungshabitat in einem Gesamtumfang

von etwa 8 ha verloren. Der Orientierungswert von 10 ha wird im Falle des Weißstorches somit nicht überschritten.

Störungen

Die vom Vorhaben ausgehenden Störwirkungen sind für die nicht im direkten Umfeld brütende Art nicht relevant.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.2 Schwarzspecht [A236] und Grauspecht [A234]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Besonders der südöstlich an die Deponie-Erweiterungsfläche angrenzende etwa 80-jährige Nadelwaldbestand verfügt über geeignete Altbäume, die Spechten zur Anlage von Bruthöhlen dienen können. Hier konnte auch, in einer Entfernung von ca. 80 m zum Eingriffsort, ein Brutrevier der Hohltaube nachgewiesen werden. Die zu den Großhöhlenbrütern zählende Art brütet vorrangig in alten Schwarzspechthöhlen. Im Rahmen der erforderlichen „worst-case-Betrachtung“ muss davon ausgegangen werden, dass der bereits gerodete Mischwaldbestand ähnliche Strukturen wie der angrenzende Nadel- und Mischwaldbestand aufgewiesen hat. Die vorzeitige Rodung hat somit vermutlich zu einem Verlust von Bruthabitat für den Schwarzspecht geführt. Gleiches muss auch für den ebenfalls im Vogelschutzgebiet gemeldeten Grauspecht angenommen werden. Die Art besiedelt u.a. Laub- und Mischwälder und könnte innerhalb des gerodeten Waldbestandes vorgekommen sein. Mit dem möglichen Verlust von Brutstätten gehen durch das Vorhaben im Falle des Schwarz- und Grauspechts ggf. wichtige und unverzichtbare Habitatflächen verloren.

Für den Mittelspecht muss hingegen ein Brutvorkommen innerhalb des Plangebiets als unwahrscheinlich eingestuft werden. Die Art weist eine hohe Bindung an rauborkige Eichen auf. Ein Waldbestand, der diese artspezifischen Habitatpräferenzen erfüllt, ist im Umfeld des Plangebiets nicht vorhanden.

Quantitativer Flächenverlust

Die Realisierung des Vorhabens führte zu einem Verlust von ca. 1,2 ha Bruthabitat innerhalb des VSG. Damit überschreitet die vorzeitige Rodung des Mischwaldbestandes den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für den Grauspecht angegebenen Orientierungswert von 6.400 m² deutlich. Für den Schwarzspecht wird der Orientierungswert für die vorzeitige Waldrodung auf dem Deponie-Erweiterungsbereiches von 2,6 ha nicht überschritten.

Tabelle 7: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Schwarz- und Grauspecht bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Habitatanteil im VSG		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
A236	Schwarzspecht	13.949,58	37	ca. 1,2 ha („dauerhafter“ Verlust)	0,0086%	26.000	nein
A234	Grauspecht	13.949,58	37	ca. 1,2 ha („dauerhafter“ Verlust)	0,0086%	6.400	ja

OW = Orientierungswert

Kumulation

Synchron zur vorhabensbezogenen Betrachtung, müssen auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte erhebliche negative Beeinträchtigungen erwartet werden. Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigungen durch das direkt südlich angrenzende Bebauungsplangebiet „Abfallzentrum Talheim“. Die Realisierung des Vorhabens führt zu einem Verlust von ca. 1,52 ha Brut- und Nahrungshabitat innerhalb des VSG. Im Falle des Grauspechtes überschreitet der geplante Eingriff den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für die Art angegebenen Orientierungswert von 6.400 m² deutlich. Für den Schwarzspecht wird der Orientierungswert für dieses Vorhaben von 2,6 ha nicht überschritten. In Kumulation mit der Erweiterung der Deponie gehen jedoch insgesamt 2,72 ha Brut- und Nahrungshabitat des Schwarzspechtes verloren, wodurch der Orientierungswert überschritten wird und somit neben dem Verlust unverzichtbarer Habitatflächen (qualitativ-funktionale Besonderheit) auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Schwarzspechtes hinsichtlich des quantitativen Flächenverlustes gegeben ist.

Störungen

In Anbetracht der bereits bestehenden Störkulisse durch den Deponiebetrieb, den angrenzenden Straßenverkehr und die Gewerbenutzung werden für den Schwarz- und den Grauspecht keine maßgeblichen Störungen durch das Planungsvorhaben erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.3 Hohltaube [A207]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Höhlen brütende Hohltaube ist in besonderem Maße auf das Angebot an Großhöhlen (v.a. Schwarzspechthöhlen), vorzugsweise in lichten Altbeständen angewiesen. Geeignete Höhlenbäume sind vor allem in Buchen- und Kiefernbeständen mit einem Alter von über 100 Jahren zu finden.

Insbesondere der östlich gelegene ca. 80-jährige Nadelwaldbestand verfügt grundsätzlich über geeignete Bruthabitatstrukturen. Hier konnte auch, in einer Entfernung von ca. 80 m zum Eingriffsort, ein Brutrevier nachgewiesen werden. Im Zuge der „worst-case-Betrachtung“ muss davon ausgegangen werden, dass der bereits gerodete Waldbereich ähnliche Strukturen wie der angrenzende Nadel- und Mischwaldbestand aufgewiesen hat und das durch die Rodung vermutlich Höhlenbäumen verloren gegangen sind. Es ist demnach anzunehmen, dass in der Rodungsfläche Brutpotential für die Hohltaube bestanden hat. Da bei gegebener Habitateignung auch mehrere Brutpaare der Art auf kleinem Raum vorkommen können, kann nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden, dass im gerodeten Waldbestand mindestens ein weiteres Brutpaar der Hohltaube vorkam. Die Erhaltung von Altbäumen und von Bäumen mit Großhöhlen ist als Erhaltungsziel für die Art genannt. Eine essentielle Bedeutung der Rodungsfläche als Bruthabitat kann für die Hohltaube nicht ausgeschlossen werden.

Die Offenlandbereiche des Plangebiet werden von der Art als Nahrungshabitat genutzt. Eine besondere nahrungsökologische Bedeutung des Gebiets kann allerdings, aufgrund der vorhandenen Störwirkungen im Umfeld und der mäßigen ökologischen Ausprägung der Offenlandbereiche, ausgeschlossen werden. Qualitativ und quantitativ höherwertige Nahrungshabitate sind zudem innerhalb der näheren Umgebung vorhanden.

Quantitativer Flächenverlust

Die Realisierung des Vorhabens führte zu einem Verlust von ca. 1,2 ha Bruthabitat innerhalb des VSG. Damit überschreitet die vorzeitige Rodung des Mischwaldbestandes den Orientierungswert des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2016) von 6.400 m² deutlich.

Tabelle 8: Absoluter und relativer Habitatverlust für die Hohлтаube bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Habitatanteil im VSG		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
A207	Hohлтаube	22.997,97	61	ca. 1,2 ha („dauerhafter“ Verlust)	0,0052%	6.400	ja

OW = Orientierungswert

Kumulation

Synchron zur vorhabensbezogenen Betrachtung, müssen auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte erhebliche negative Beeinträchtigungen erwartet werden.

Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigungen durch das direkt südlich angrenzende Bebauungsplangebiet „Abfallzentrum Talheim“. Die Realisierung des Vorhabens führt zu einem Verlust von ca. 1,52 ha Brut- und Nahrungshabitat innerhalb des VSG. Damit überschreitet der geplante Eingriff den Orientierungswert des Bundesamts für Naturschutz (BfN 2016) von 6.400 m² für dieses Vorhaben bereits deutlich.

Störungen

Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen im Gebiet durch den angrenzenden Deponiebetrieb, die Gewerbenutzung und den Verkehr der K5919 sowie der großen räumlichen Distanz zum Eingriffsort, kann für das ca. 80 m südöstlich gelegene Brutrevier der Hohлтаube eine erhebliche Beeinträchtigung des Brutgeschehens ausgeschlossen werden.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.4 Sperlingskauz [A217]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Beim Sperlingskauz handelt es sich um einen Höhlenbrüter, der auf eine große Zahl an Spechthöhlen und auf stehendes Totholz angewiesen ist. Als bevorzugter Lebensraum sind vor allem abwechslungsreiche, aufgelockerte Nadel- und Mischwälder mit Lichtungen für die Jagd zu nennen.

Insbesondere der östlich gelegene ca. 80-jährige Nadelwaldbestand verfügt grundsätzlich über geeignete Bruthabitatstrukturen.

Der ehemalige Mischwaldbestand des Plangebiets wurde bereits zu Beginn der Untersuchung entnommen. Die Lebensraumeignung des Bestands kann daher für den Sperlingskauz nur unzureichend eingeschätzt werden. Im Zuge der erforderlichen „worst-case-Betrachtung“ muss davon ausgegangen werden, dass der bereits gerodete Waldbereich ähnliche Strukturen wie der angrenzende Misch- und Nadelwaldbestand aufgewiesen hat und das durch die Rodung vermutlich Höhlenbäumen verloren gegangen sind. Von einem Verlust von Brutpotenzial muss somit ausgegangen

werden. Die Erhaltung von Altbäumen und von Bäumen mit Höhlen ist als Erhaltungsziel für die Art genannt. Eine essentielle Bedeutung der Rodungsfläche als Bruthabitat kann für den Sperlingskauz nicht ausgeschlossen werden.

Die Offenlandbereiche des Plangebiet können als Bestandteil des Nahrungshabitat gewertet werden. Da im Bereich der Deponie mit einer großen Anzahl an Kleinsäugetern zu rechnen ist, kann eine besondere nahrungsökologische Bedeutung des Gebiets erwartet werden.

Quantitativer Flächenverlust

Die Realisierung des Vorhabens führte zu einem Verlust von ca. 1,2 ha Bruthabitat innerhalb des VSG. Damit überschreitet die vorzeitige Rodung des Mischwaldbestandes den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für die Art angegebenen Orientierungswert von 6.400 m² deutlich.

Tabelle 9: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Sperlingskauz bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Habitatanteil im VSG		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
A217	Sperlingskauz	15.080,64	40	ca. 1,2 ha („dauerhafter“ Verlust)	0,0079%	6.400	ja

OW = Orientierungswert

Kumulation

Synchron zur vorhabensbezogenen Betrachtung, müssen auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte erhebliche negative Beeinträchtigungen erwartet werden.

Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigungen durch das direkt südlich angrenzende Bebauungsplangebiet „Abfallzentrum Talheim“. Die Realisierung des Vorhabens führt zu einem Verlust von ca. 2,64 ha Brut- und Nahrungshabitat innerhalb des VSG. Damit überschreitet der geplante Eingriff den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für die Art angegebenen Orientierungswert von 6.400 m² deutlich.

Störungen

Die Störungen während der Realisierung der Deponieerweiterung ist für die nachtaktive Eulenart nicht relevant.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.5 Baumfalke [A099]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die als Nahrungshabitat genutzte Deponie weist für den Baumfalken nur eine untergeordnete Rolle auf. Mit einem Aktionsradius von bis zu 20 km² verfügt die Art über großflächige Nahrungshabitate. Unter Anbetracht der bestehenden Vorbelastungen durch die angrenzenden Nutzungen der Mülldeponie, des Gewerbegebietes und der Kreisstraße K5919 sowie den im Umfeld zahlreich vorhandenen Ersatzhabitaten, kann eine essentielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat sicher ausgeschlossen werden.

Quantitativer Flächenverlust

Die Realisierung des Vorhabens führte zu einem Verlust von ca. 1,2 ha Mischwald. Die Fläche steht der im freien Luftraum jagenden Art auch weiterhin als Nahrungshabitat zur Verfügung. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass die Habitatqualität durch die vorgenommene Waldentnahme und den damit verbundenen Strukturverlust deutlich beeinträchtigt wurde (z.B. durch Rückgang der Kleinvögel im Gebiet).

Kumulation

Im Falle des Baumfalken können erhebliche Beeinträchtigungen infolge von Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten nicht ausgeschlossen werden. Im Zuge der avifaunistischen Untersuchung zur Natura 2000 Verträglichkeitsstudie des interkommunalen Gewerbegebietes „Neuen III“ wurde zwar kein Brutplatz der Art im Waldbestand des ca. 1 km nördlich des Eingriffsorts gelegenen Bebauungsplangebiet erfasst, das Vorhaben greift aber großflächig in Waldbestandsflächen mit potenziellen Horstbäumen ein. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass aufgrund der großen Aktionsräume der Art und den weiterhin verbleibenden zusammenhängenden Waldflächen die Beeinträchtigungen für den Baumfalken im tolerierbaren Rahmen liegen. Da durch das Vorhaben über 20 ha Waldfläche mit potenziellen Horstbäumen beansprucht wird, kann diese Einschätzung von uns nicht geteilt werden. Da im Zusammenhang mit dem unmittelbar südlich liegenden Gewerbegebiet „Ried-West“ etwa 6,6 ha Acker- und Grünlandfläche beansprucht wird, die der Art als Nahrungshabitat dienen kann und auch im Rahmen des direkt südlich angrenzende Bebauungsplangebiet „Abfallzentrum Talheim“ ca. 2,68 ha Nahrungshabitat verloren gehen, muss zwingend von einer Überschreitung des Orientierungswertes von 10 ha ausgegangen werden.

Störungen

Die vom Vorhaben ausgehenden Störungen sind unter Berücksichtigung der im Planungsumfeld bestehenden Vorbelastungen, der Nutzung des Gebiets als Nahrungshabitat und den großen Aktionsräumen der Art von untergeordneter Bedeutung.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.6 Schwarzmilan [A073] und Rotmilan [A074]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die Mülldeponie Talheim weist für die beiden Greifvogelarten eine besondere Anziehungskraft auf. Insbesondere die anfallenden Abfälle dienen dem Schwarz- und Rotmilan als beständige Quelle für Nahrung und Nistmaterial. Dementsprechend zeichnet sich das Planungsumfeld durch eine hohe Bestandskonzentration der beiden Arten aus. Infolge der hohen Anziehungskraft des Deponiegeländes muss zudem davon ausgegangen werden, dass die angrenzenden Waldbereiche eine hohe Dichte an Brut- und Schafplätzen aufweisen.

Das Plangebiet wurde zumindest im Falle des Rotmilans als Ruhe- und möglicherweise als Fortpflanzungsstätte genutzt und auch für den Schwarzmilan liegen Verdachtsmomente einer derartigen Nutzung vor (Hinweise von der unteren Naturschutzbehörde). Nach der fachlichen Expertise des Rotmilanforschers Herrn Dr. Eckhard Gottschalk der Universität Göttingen, stellen Nistplätze grundsätzlich keinen limitierenden Faktor für die Rotmilanpopulation eines Gebietes dar, da ein erheblicher Teil der Vogelinviduen jährlich neue Niststandorte aufsucht. Hierbei erweisen sich die Tiere in Bezug auf den Nistplatz als wenig anspruchsvoll und bauen innerhalb von 1-2 Wochen einen neuen Horst. Entscheidend für die Populationsentwicklung ist vielmehr ein reichstrukturierter Lebensraum mit einem vielfältigen Nahrungsangebot (mündl. Mitteilung Gottschalk). Dennoch wird die Erhaltung von Horstbäumen und großkronigen Bäumen mit freier Anflugmöglichkeit in Waldrandnähe sowohl für den Rot- wie auch für den Schwarzmilan als Erhaltungsziel genannt. Eine essentielle Bedeutung des Plangebiets als Bruthabitat kann für die beiden Greifvogelarten somit nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Quantitativer Flächenverlust

Der vom Vorhaben ausgehende Bruthabitatverlust von ca. 1,2 ha innerhalb des VSG unterschreitet den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für den Schwarz- und den Rotmilan angegebenen Orientierungswert von 10 ha. Dies trifft auch für die zulässige 1%-Schwelle zu.

Tabelle 10: Absoluter und relativer Habitatverlust für den Schwarz- und Rotmilan bezogen auf den Anteil im VSG mit Bewertung der Erheblichkeit

Art-Code	Artbezeichnung	Habitatanteil im VSG		Flächenverlust/ Flächenumwandlung		Bewertung	
		ha	%	m ²	%	OW m ²	erheblich
[A073]	Schwarzmilan	36.947,56	98	ca. 1,2 ha („dauerhafter“ Verlust)	0,0032%	100.000	nein
[A074]	Rotmilan	36.947,56	98	ca. 1,2 ha („dauerhafter“ Verlust)	0,0032%	100.000	nein

OW = Orientierungswert

Kumulation

Synchron zur vorhabensbezogenen Betrachtung, müssen auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte – insbesondere des Verlustes von Horst- und/oder Schlafbäumen im Bereich des geplanten Bebauungsplanes „Abfallzentrum Talheim“ – erhebliche negative Beeinträchtigungen erwartet werden.

Störungen

In Anbetracht der bereits bestehenden Störkulisse durch den Deponiebetrieb, den angrenzenden Straßenverkehr und die Gewerbenutzung werden für den Schwarz- und den Rotmilan keine maßgeblichen Störungen durch das Planungsvorhaben erwartet.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

8.7 Neuntöter [A338]

Habitatverlust

Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Der Neuntöter ist auf halboffene und offene Landschaften mit aufgelockertem, abwechslungsreichem Gebüschbestand, Hecken und Einzelbäumen angewiesen. Diese Habitatanforderungen sind im Eingriffsbereich aktuell nicht gegeben, da die vorhandenen Waldflächen einschließlich des strukturreichen Waldrandes innerhalb des Gebiets bereits zu Beginn der Untersuchung entnommen wurden. Im Zuge der avifaunistischen Erfassung konnte jedoch innerhalb des Deponigeländes, im Bereich des ursprünglichen Mischwaldbestandes ein Neuntöter-Brutrevier festgestellt werden. Brutstätten weisen in ihrer Funktion als Lebensraumhabitat eine zentrale Bedeutung für die Art auf. Der Verlust des Neuntöter-Brutreviers ist als erhebliche Beeinträchtigung zu werten.

Des Weiteren führt das Vorhaben zum Verlust von ca. 2.000 m² Waldrand, welcher für eine Brut der Art potenziell geeignetes Habitat darstellt. Hinzu kommt die Überschüttung von ca. 5,5 ha bisheriges Grünland (Deponieerweiterung). Die Fläche wird jedoch nur nach und nach überschüttet und kann dem Neuntöter weiterhin als Nahrungshabitat dienen, so die Art in der Nähe weiterhin brüten wird.

Quantitativer Flächenverlust

Der Neuntöter ist innerhalb des Vogelschutzgebietes häufig und weist mit mindestens 120 Brutpaaren (vgl. Standard-Datenbogen) eine relativ günstige Bestandssituation auf. Gemäß dem Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) darf, im Falle eines derartig hohen Populationsbestands bei der Beurteilung der direkten dauerhaften Habitatanspruchnahme, auf den Orientierungswerte der Stufe III zurückgegriffen werden.

Somit ist im Falle des Neuntötters ein maximaler Habitatverlust von 4.000 m² innerhalb des VSG zulässig. Diese Maßgabe wird beim vorliegenden Vorhaben nicht überschritten.

Kumulation

Synchron zur vorhabensbezogenen Betrachtung, müssen auch unter Berücksichtigung kumulativ wirkender Pläne und Projekte erhebliche negative Beeinträchtigungen erwartet werden.

Dies gilt insbesondere für die Beeinträchtigungen durch das direkt südlich angrenzende Bebauungsplangebiet „Abfallzentrum Talheim“. Die Realisierung des Vorhabens führt zu einem Verlust von ca. 5.100 m² Brut- und Nahrungshabitat innerhalb des VSG. Damit überschreitet der geplante Eingriff den im Fachkonventionsvorschlag (Lambrecht & Trautner 2007) für die Art angegebenen Orientierungswert der Stufe III von 4.000 m² deutlich. Da zudem störungsbedingt, im Falle des Fortbestandes des gerodeten Bruthabitats, von einer dauerhaften Aufgabe des ca. 40 m nördlich erfassten Revierstandortes ausgegangen werden muss, wird der direkte dauerhafte Flächenverlust und die Beeinträchtigung der Flächen durch das Vorhaben für den Neuntöter als eine erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Störungen

Der Neuntöter brütete innerhalb der Deponie-Erweiterungsfläche auf der Fläche des mittlerweile gerodeten Waldbestandes. Er nutzte das Plangebiet zudem als Nahrungshabitat. Aufgrund der Nähe zum geplanten Abfallzentrum, müsste selbst im Falle des Fortbestandes des gerodeten Bruthabitats, von einer störungsbedingten Aufgabe des Niststandortes ausgegangen werden. Die störungsbedingte Aufgabe des ursprünglich vorhandenen Niststandortes wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Erhebliche Beeinträchtigung gegeben

9 Alternativenprüfung

Aktuelle Rahmenbedingungen

Die Deponie Talheim (DK II) im Landkreis Tuttlingen wird derzeit auch vom Schwarzwald-Baar-Kreis und dem Landkreis Rottweil im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarungen zur Beseitigung von belasteten Bauabfällen genutzt.

Die Landkreise sind als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger für die Beseitigung von belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II zuständig. Die drei vorgenannten Landkreise bilden gemeinsam die Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Neben der Deponie in Talheim betreibt der Landkreis noch eine zweite Deponie in Aldingen, die ebenfalls von den beiden übrigen Landkreisen mitgenutzt wird. Jedoch wird hier nur noch eine Restverfüllung umgesetzt, da diese Deponie an ihre Kapazitätsgrenze gekommen ist. Die vom Landkreis Rottweil betriebene Deponie Bochingen in Oberndorf sowie die Deponien des Schwarzwald-Baar-Kreises an den Standorten Hüfingen und Tuningen (unmittelbare Nachbarschaft zur Deponie Talheim) wurden stillgelegt.

Im Hinblick auf die Entsorgungssicherheit für die entsprechenden Abfälle, haben sich die drei Landkreise darauf verständigt, für die Zukunft gemeinsam in Form eines Zweckverbandes die Entsorgungssicherheit für die o.g. Abfallarten zu gewährleisten. Wo und wie diese Zusammenarbeit erfolgen soll, wird anhand einer Satzung und weiteren Vereinbarungen geregelt.

Genehmigungssituation

Nachstehend sind die wesentlichen Genehmigungen im Zusammenhang mit der Deponie Talheim zusammengestellt:

- Die Deponie Talheim wurde mit Planfeststellungsbeschluss des RP Freiburg vom 05.07.1985 genehmigt.
- Am 28.04.1994 erteilte das Regierungspräsidium Freiburg die abfallrechtliche Genehmigung für die vom Planfeststellungsbeschluss vom 05.07.1985 abweichende Errichtung bzw. Betrieb der Hausmülldeponie Talheim.
- Am 20.05.2005 wurde vom RP Freiburg die Genehmigung zum unbefristeten Weiterbetrieb der Deponie Talheim erteilt.
- Mit Genehmigung vom 19.07.2011 wurde vom RP Freiburg die Rückgabe eines Teils der planfestgestellten Deponiefläche genehmigt (Rückgabefläche 4,4124 ha).

Fazit

Die Entsorgungssicherheit für die belasteten Abfällen der Deponieklassen DK 0, DK I und DK II kann innerhalb der Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“ nur noch auf der bestehenden Deponie Talheim gewährleistet werden. Die Erweiterungsflächen der nunmehr geplanten Deponieerweiterung sind bereits planfestgestellt. Weitere zulässige Entsorgungsstandorte mit ausreichenden Verfüllungskapazitäten sind in den drei Landkreisen nicht mehr vorhanden. Eine kurzfristige Genehmigung anderer Entsorgungsstandorte ist nicht möglich. Um einen drohenden Entsorgungsnotstand bei der Entsorgung mineralischer Abfälle zu vermeiden, muss zwingend auf die bereitstehenden Erweiterungsflächen der Deponie Talheim zurückgegriffen werden.

10 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Das große öffentliche Interesse an der Erweiterung der Deponie liegt vor allem in der langfristigen Sicherstellung der Grundversorgung der Bürger in der Abfallentsorgung.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2018) fallen im Landkreis Tuttlingen aktuell jährlich ca. 15.500 Tonnen Restmüll sowie ca. 6.000 Tonnen Sperrmüll und Altholz an. Im Verlauf der vergangenen Jahre ist dabei die umgeschlagene Gesamtabfallmenge am Standort Talheim stetig auf nunmehr über 21.000 Tonnen pro Jahr gestiegen.

Hinzu kommt die nunmehr gemeinsame Nutzung der Deponie Talheim durch die Zusammenlegung der drei Landkreise Tuttlingen, Schwarzwald-Baar-Kreis und Rottweil zur Wirtschafts- und Strukturregion „Region Schwarzwald-Baar-Heuberg“.

Nach den Angaben des Büros AU CONSULT GMBH, Augsburg (AU Consult GmbH 2016) ist in der Gesamtschau aller Ergebnisse im Prognosezeitraum (2015 – 2030) aus der Region Schwarzwald-Baar-Heuberg mit einer Menge von ca. 50.000 bis 100.000 Mg pro Jahr zu rechnen, welche auf einer DK-I-Deponie abzulagern ist. Der Bedarf zur Verfüllung eines entsprechenden Deponieabschnitts auf der Deponie Talheim ist somit gegeben.

Die langfristige Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung unter Einhaltung aller geltenden betrieblichen Sicherheitsanforderungen und Umweltschutzvorschriften dient in hohem Maße dem Allgemeinwohl der Bürger im Landkreis Tuttlingen. Die Bedingung des überwiegend öffentlichen Interesses ist somit erfüllt.

11 Maßnahmen zur Kohärenzsicherung

Grundsätzlich müssen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sicherstellen, dass der Beitrag des beeinträchtigten Gebiets zur Erhaltung des günstigen Zustands der zu schützenden Lebensräume oder Arten innerhalb der gegebenen biogeografischen Region gewahrt bleibt.

Sie haben die Aufgabe, die vom Vorhaben beeinträchtigten Funktionen im Netz Natura 2000 soweit wiederherzustellen, dass beim Eintritt der Beeinträchtigungen die Netzkohärenz unbeschadet bleibt.

Maßstab für die Festlegung von Art und Umfang der Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sind die in der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung prognostizierten erheblichen Beeinträchtigungen des günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten des Natura 2000-Gebiets. Daher ist ein unmittelbarer Funktionsbezug zwischen den beeinträchtigten Erhaltungszielen und den Maßnahmen zur Kohärenzsicherung zu gewährleisten. Dabei sind vorrangig Flächen im räumlichen Verbund mit bestehenden Natura 2000-Gebieten in Erwägung zu ziehen.

Der vorgesehene Kohärenzausgleich soll sicherstellen, dass die erheblich beeinträchtigten Arten Schwarz- und Grauspecht, Hohltaube, Sperlingskauz, Baumfalke, Schwarz- und Rotmilan sowie Neuntöter in ihrem Bestand gesichert und ihre Entwicklung im Sinne des ausgewiesenen Vogelschutzgebietes gefördert wird. Die vorgeschlagenen Maßnahmen orientieren sich hierbei an den Lebensraumsprüchen der Arten.

Durch die vorgesehenen Maßnahmen bleibt die Funktionalität des vom Eingriff betroffenen Gebietes gewährleistet.

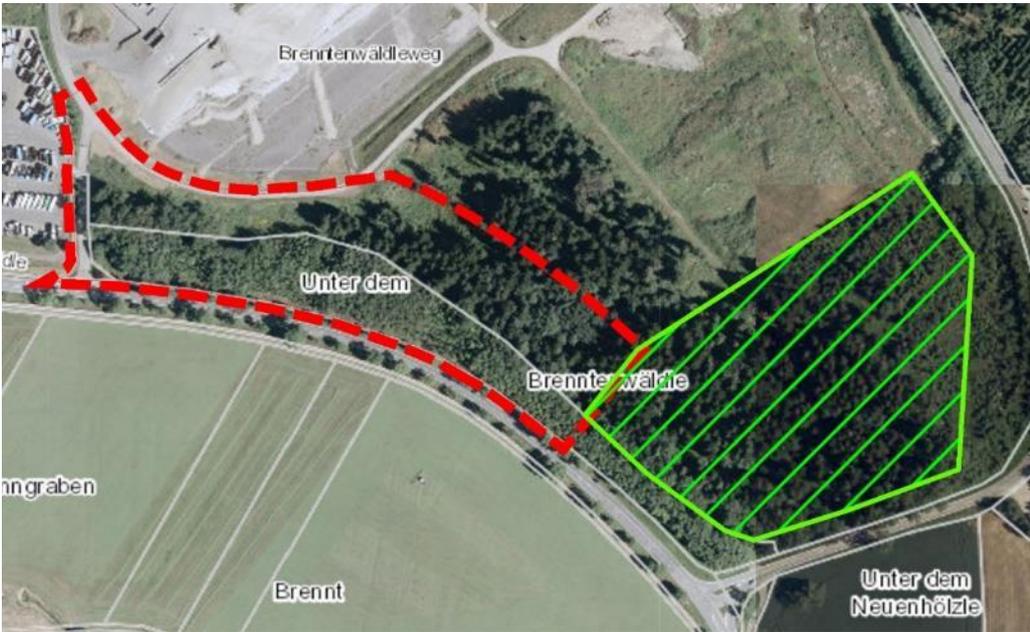
Die nachfolgenden Maßnahmen wurden anteilig ursprünglich für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ verfasst. Sie decken teilweise auch den Ausgleichsbedarf für das vorliegende Vorhaben zur Deponieerweiterung ab.

Dient eine Maßnahme des Bauleitplanverfahrens auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung, so wurde sie aus der Natura 2000- Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan bzw. BImSch-Verfahren übernommen und die Art sowie Standort und Lage der Maßnahme kurz dargestellt. Für das vorliegende Vorhaben zur Deponieerweiterung wurde zu jeder dieser Maßnahmen eine Begründung hinzugefügt, ob und wenn ja welche zusätzliche Maßnahme zur Kompensation der Eingriffsfolgen umzusetzen ist. Sind Erweiterungen der Maßnahmen aus dem Bebauungsplan-/BImSch-Verfahren oder neue Kompensations-Maßnahmen notwendig, werden diese als „KM-Deponie“ gekennzeichnet.

11.1 Kohärenzmaßnahmen

Schwarz- und Grauspecht

Tabelle 11: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für Schwarz- und Grauspecht

Maßnahmen aus dem Bauleitplan-/BlmSch-Verfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	
<input checked="" type="checkbox"/> dienen auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung	<input type="checkbox"/> dienen nicht für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung
Maßnahme:	KM 1 - BPlan/BlmSch-Verfahren
Betroffene Art:	Schwarz- und Grauspecht
Art der Maßnahme:	Schaffung von Spechtbruthöhlen, Totholzförderung und Erhöhung des Erntealters in Altholzbestand.
Standort/Lage:	 <p>(rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Schraffur = Maßnahmenbereich)</p> <p>Räumliche Einordnung der Maßnahme</p>
Begründung für <u>keine</u> zusätzlichen Maßnahmen:	<p>Zusätzlich zum Wegfall des Waldes innerhalb des Bebauungsplangebietes „Abfallzentrum Talheim“, wurden auf der Fläche der Deponie-Erweiterung weitere ca. 1,2 ha Wald gerodet. Die betroffenen Spechtarten besitzen alle ein ausgeprägtes Revierverhalten, so dass im direkten Umfeld des Eingriffsorts keine weiteren Brutreviere erwartbar sind. Die KM1-Maßnahme aus dem Bebauungsplan ist somit für den Verlust des Habitats der potenziell vorkommenden Spechte ausreichend dimensioniert, um eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen beider Projekte zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen müssen nicht erbracht werden.</p>

Hohltaube

Tabelle 12: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für die Hohltaube

Landratsamt Tuttlingen Deponie Talheim-Nord: Ausbau und Weiterbetrieb einer DK II Deponie		Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: KM 1 - Deponie	
Maßnahmen aus dem Bauleitplan-/BlmSch-Verfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“			
<input checked="" type="checkbox"/> dienen auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung		<input type="checkbox"/> dienen nicht für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung	
Maßnahme: KM 2 - BPlan/BlmSch-Verfahren			
Betroffene Art: Höhlenbrüter			
Art der Maßnahme: Installation von Vogelnistkästen an bestehende Bäume und Förderung von Höhlenstrukturen in Altholzbestand.			
Begründung für zusätzliche Maßnahmen: Zusätzlich zum Wegfall des Waldes innerhalb des Bebauungsplangebietes „Abfallzentrum Talheim“, wurden auf der Fläche der Deponie-Erweiterung weitere ca. 1,2 ha Wald gerodet. Die KM2-Maßnahme aus dem Bebauungsplan ist flächenmäßig ausreichend dimensioniert (Förderung von Höhlenstrukturen in Altholzbeständen). Es müssen jedoch <u>zusätzlich Vogelnistkästen</u> aufgehängt werden.			
Flurstück-Nr.: 839, 861, 863, 889, 890, 903 1366, 1367, 1369		Eigentümer: Gemeinde Talheim	
Flächengröße: ca. 81 ha		Gemarkung: Talheim	
Standort/Lage:			
(rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Schraffur = Maßnahmenbereiche für Vogelnistkästen, grüne Schraffur = Förderung von Höhlenstrukturen in Altholzbestand)			
Lage der Maßnahmenflächen für Höhlenbrüter (BPlan/BlmSch-Verfahren)			

Landratsamt Tuttlingen Deponie Talheim-Nord: Ausbau und Weiterbetrieb einer DK II Deponie	Maßnahmenbeschreibung Maßnahmen-Nr.: KM 1 - Deponie
<p>Die zusätzlichen Maßnahmenflächen für das Hängen von Nistkästen liegen teilweise innerhalb und zum Teil ca. 1,4 km östlich des Vogelschutzgebietes „Baar“. Die Nistkästen sollen möglichst auf der Fläche innerhalb des Vogelschutzgebietes gehängt werden. Der räumliche Verbund zum betroffenen Schutzgebiet ist somit gegeben.</p>	
	
<p>(rote Linie = Deponie Talheim, gelbe Schraffur = Maßnahmenbereich für Vogelnistkästen) Lage der Maßnahmenflächen für Höhlenbrüter (Deponieerweiterung)</p>	
<p>Maßnahmenbeschreibung (zusätzlicher Ausgleich für Deponieerweiterung): Anbringen von Nistkästen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zur Erhöhung des Nistplatzangebotes für die Hohltaube werden 5 Nistkästen im Nahbereich des Vorhabens angebracht (gelbe Schraffur). • Nachfolgend werden geeignete Nistkästen der Firma Schwegler Vogel- & Naturschutzprodukte GmbH aufgeführt: <ul style="list-style-type: none"> ○ Hohltaube: Raufußkauz- / Hohltaubenhöhle Nr. 4 (Fluglochweite ca. 80 – 90 mm) oder Eulenhöhle Nr. 5 (Fluglochweite 110 x 120 mm). • Die Auswahl der Baumstandorte sowie das Anbringen der Kästen sind von fachkundigen Personen durchzuführen. Die Kästen sind im Winterhalbjahr und nur an hochwüchsigen Bäumen mit freiem Einflug anzubringen. 	
<p>Pflege und Betreuung: Die Nistkästen sind regelmäßig im Spätherbst zu reinigen, auf ihre Funktionalität hin zu überprüfen und ggf. zu ersetzen.</p>	
<p>Monitoring: Ein Monitoring in Form einer jährlichen Kontrolle der Kastennutzung ist vorzusehen.</p>	

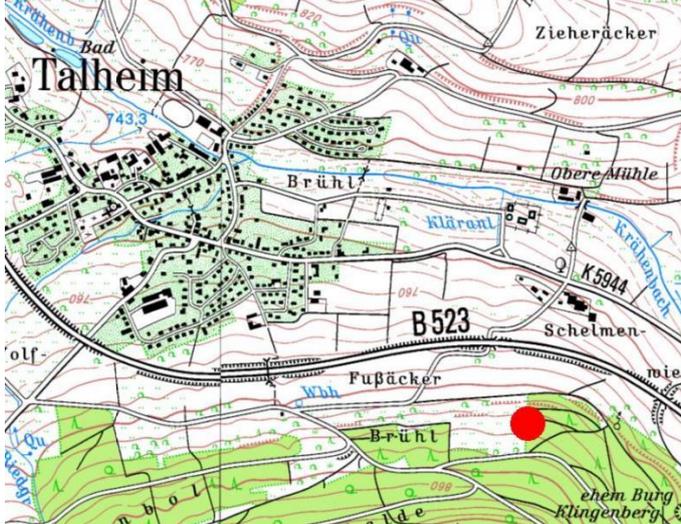
Sperlingskauz:

Tabelle 13: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für den Sperlingskauz

Maßnahmen aus dem Bauleitplan-/BlmSch-Verfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	
<input checked="" type="checkbox"/> dienen auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung	<input type="checkbox"/> dienen nicht für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung
Maßnahme:	KM 3 - BPlan/BlmSch-Verfahren
Betroffene Art:	Eulen
Art der Maßnahme:	
Installation von 5 Nisthilfen für Sperlingskäuze an bestehende Bäume und Förderung von Höhlenstrukturen in Altholzbestand.	
Standort/Lage:	
<p><i>(rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, gelbe Schraffur = Maßnahmenbereich für Nisthilfen des Sperlingskauzes, grüne Schraffur = Förderung von Höhlenstrukturen in Altholzbestand)</i></p>	
Lage der Maßnahmenflächen für den Sperlingskauz	
Begründung für <u>keine</u> zusätzlichen Maßnahmen:	
<p>Zusätzlich zum Wegfall des Waldes innerhalb des Bebauungsplangebietes „Abfallzentrum Talheim“, wurden auf der Fläche der Deponie-Erweiterung weitere ca. 1,2 ha Wald gerodet. Die betroffenen Eulenarten besitzen alle ein ausgeprägtes Revierverhalten, so dass im direkten Umfeld des Eingriffsorts keine weiteren Brutreviere erwartbar sind. Die KM3-Maßnahme aus dem Bebauungsplan ist somit für den Verlust des Habitats der potenziell vorkommenden Eulenarten ausreichend dimensioniert, um eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen beider Projekte zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen müssen nicht erbracht werden.</p>	

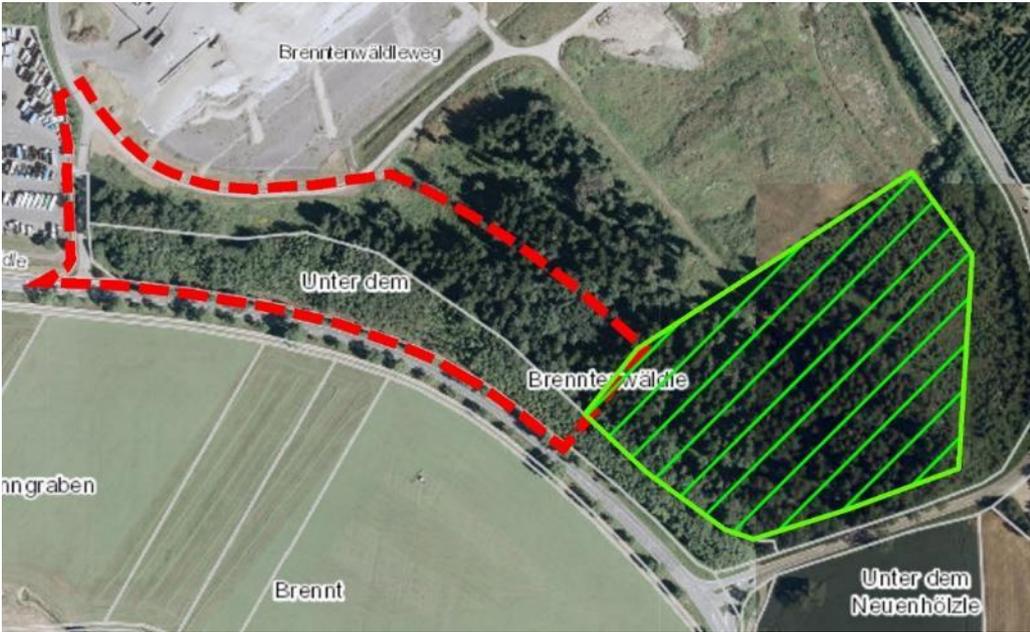
Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan

Tabelle 14: Beschreibung der 1. Kohärenzmaßnahme für Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan

Maßnahmen aus dem Bauleitplan-/BlmSch-Verfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	
<input checked="" type="checkbox"/> dienen auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung	<input type="checkbox"/> dienen nicht für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung
Maßnahme:	KM 4 - BPlan/BlmSch-Verfahren
Betroffene Art:	Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan
Art der Maßnahme:	
Förderung einzelner Bäume als potenzielle Brut- oder Schlafplätze.	
Standort/Lage:	
 	
<i>(roter Punkt & rotfarbene Schraffur = Maßnahmenfläche, gelbe Punkte = geeignete Altbäume mit Horstpotenzial)</i>	
Räumliche Einordnung der Maßnahme & Maßnahmenbereich	
Begründung für keine zusätzlichen Maßnahmen:	
<p>Zusätzlich zum Wegfall des Waldes innerhalb des Bebauungsplangebietes „Abfallzentrum Talheim“, wurden auf der Fläche der Deponie-Erweiterung weitere ca. 1,2 ha Wald gerodet. Da eine räumliche Zuordnung von potenziell entfallenen Niststandorten im Bereich des gerodeten Mischwaldes nachträglich nicht mehr möglich ist, wurde das Maßnahmenkonzept der KM4-Maßnahme für die gesamten Rodungsfläche (Bebauungsplangebiet und Deponieerweiterung) entworfen. Die KM4-Maßnahme aus dem Bebauungsplan ist somit für den Verlust des Habitats der vorkommenden Greifvögel ausreichend dimensioniert, um eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen beider Projekte zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen müssen nicht erbracht werden.</p>	

Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan

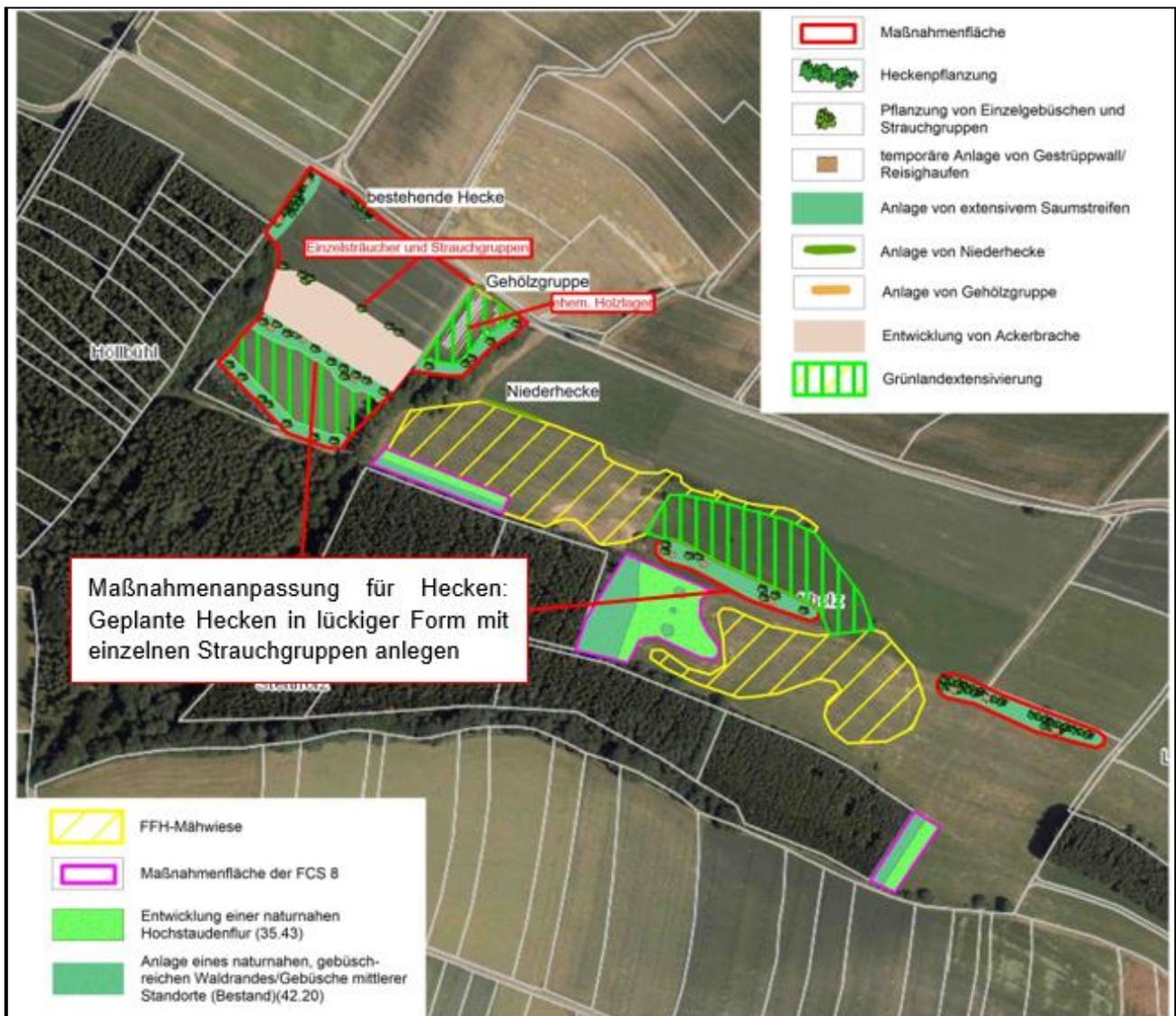
Tabelle 15: Beschreibung der 2. Kohärenzmaßnahme für Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan

Maßnahmen aus dem Bauleitplan-/BlmSch-Verfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	
<input checked="" type="checkbox"/> dienen auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung	<input type="checkbox"/> dienen nicht für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung
Maßnahme:	KM 5 - BPlan/BlmSch-Verfahren
Betroffene Art:	Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan
Art der Maßnahme:	
Erhalt eines Altwaldbestandes mittels Extensivierung der forstlichen Nutzung einschließlich Errichtung einer Schutzzone.	
Standort/Lage:	
	
<p><i>(rot-gestrichelte Linie = Bebauungsplangebiet, grüne Schraffur = Maßnahmenbereich)</i></p> <p>Räumliche Einordnung der Maßnahme</p>	
Begründung für <u>keine</u> zusätzlichen Maßnahmen:	
<p>Zusätzlich zum Wegfall des Waldes innerhalb des Bebauungsplangebietes „Abfallzentrum Talheim“, wurden auf der Fläche der Deponie-Erweiterung weitere ca. 1,2 ha Wald gerodet. Da eine räumliche Zuordnung von potenziell entfallenen Niststandorten im Bereich des gerodeten Mischwaldes nachträglich nicht mehr möglich ist, wurde das Maßnahmenkonzept der KM5-Maßnahme für die gesamten Rodungsfläche (Bebauungsplangebiet und Deponieerweiterung) entworfen. Die KM5-Maßnahme aus dem Bebauungsplan ist somit für den Verlust des Habitats der vorkommenden Greifvögel ausreichend dimensioniert, um eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen beider Projekte zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzliche Maßnahmen müssen nicht erbracht werden.</p>	

Neuntöter

Tabelle 16: Beschreibung der Kohärenzmaßnahme für den Neuntöter

Maßnahmen aus dem Bauleitplan-/BlmSch-Verfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“	
<input checked="" type="checkbox"/> dienen auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung	<input type="checkbox"/> dienen nicht für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung
Maßnahme:	KM 6 - BPlan/BlmSch-Verfahren
Betroffene Art:	Neuntöter
Art der Maßnahme:	
Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen sowie temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen. Aus naturschutzfachlicher Sicht sind zusätzlich Nahrungsflächen (extensives Grünland und Ackerbrache) und Bruthabitate (Gehölzpflanzungen) erforderlich. Hinsichtlich der Grünlandnutzung ist zur Aufwertung des Nahrungshabitats ein Mosaik unterschiedlicher Nutzungsintensitäten anzustreben.	
Standort/Lage:	
Räumliche Einordnung der Maßnahme	



Lage der Maßnahmenfläche für den Neuntötter

Begründung für keine zusätzlichen Maßnahmen:

Zusätzlich zum Wegfall des Waldes innerhalb des Bebauungsplangebietes „Abfallzentrum Talheim“, wurden auf der Fläche der Deponie-Erweiterung weitere ca. 1,2 ha Wald gerodet. Die KM6-Maßnahme aus dem Bebauungsplan ist für den Verlust des einen Neuntötterreviers vorgesehen und somit ausreichend dimensioniert, um eine vollständige Kompensation der Eingriffsfolgen beider Projekte zu gewährleisten.

Zusätzliche Maßnahmen müssen nicht erbracht werden.

11.2 Umweltbaubegleitung

Erhebliche Beeinträchtigungen von geschützten Arten können nur bei fachgerechter Ausführung der benannten Maßnahmen vermieden werden. Für die Umsetzung aller genannten Maßnahmen ist daher die Durchführung einer qualifizierten Umweltbaubegleitung erforderlich, die bereits an der Ausführungsplanung der jeweiligen Maßnahmen zu beteiligen bzw. beratend hinzuzuziehen ist.

Die Umweltbaubegleitung hat die Aufgabe, die genannten Maßnahmen zur Schadensbegrenzung und Kohärenzmaßnahmen zu überwachen und deren fachgerechte Umsetzung entsprechend den Ausführungen sicherzustellen.

12 Fazit

Aufgrund der vorgezogenen Rodung des Waldbestandes auf der planfestgestellten Deponiefläche wurden die Beeinträchtigungen des Vogelschutzgebiets im Rahmen einer „worst-case-Analyse“ ermittelt.

Die geplante Deponieerweiterung geht mit der Errichtung einer Abfall-Umschlaghalle einher. Die bereits gerodete Waldfläche wurde im Zuge der Untersuchungen zum Bebauungsplangebiet Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ bereits einer „worst-case-Betrachtung“ unterzogen. Ein Teil der gesamten, bereits gerodeten Fläche befindet sich auch auf dem Bereich der geplanten Deponieerweiterung. Im Zuge der Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ wurden die Auswirkungen der zuvor durchgeführten Rodung bereits untersucht sowie Maßnahmen für die betroffenen Vogelarten formuliert.

Im Falle des Schwarz- und Grauspechtes, der Hohltaube, des Sperlingskauzes, des Schwarz- und Rotmilans und des Neuntöters muss auf Grund beider Projekte von erheblichen Beeinträchtigungen ausgegangen werden. Da der Eingriff in den Lebensraum dieser Arten bereits erfolgte, sind vorgezogenen Schadensbegrenzungsmaßnahmen zum aktuellen Zeitpunkt nicht mehr möglich. Eine Ausnahme gem. § 34 Abs. 3 und 4 BNatSchG ist somit erforderlich. Diese ergab, dass bei Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Kohärenzausgleich) der Zusammenhang des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 gesichert werden kann.

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für den Bebauungsplan „Abfallzentrum Talheim“ ist auf Grund des gebietsüberscheidenden Rodungsbereiches Beurteilungsgrundlage für die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie für die Deponieerweiterung, da Maßnahmen, welche auf Grund der „worst-case-Betrachtung“ formuliert wurden, auch für die Beurteilung der vorzeitigen Rodung des Waldbestandes auf der Deponieerweiterungsfläche heranzuziehen sind. Die nachfolgenden Maßnahmen wurden anteilig ursprünglich für das Bauleitplanverfahren zum Bebauungsplan Sondergebiet „Abfallzentrum Talheim“ verfasst. Sie decken teilweise auch den Ausgleichsbedarf für das vorliegende Vorhaben zur Deponieerweiterung ab. Dient eine Maßnahme des Bauleitplanverfahrens auch für den Ausgleich der Beeinträchtigungen der Deponieerweiterung, so wurde sie aus der Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchung zum Bebauungsplan bzw. BImSch-Verfahren übernommen. Für das vorliegende Vorhaben zur Deponieerweiterung wurde jede Maßnahme daraufhin überprüft, ob und wenn ja welche zusätzliche Maßnahme zur Kompensation der Eingriffsfolgen umzusetzen ist. Sind Erweiterungen der Maßnahmen aus dem Bebauungsplan-/BImSch-Verfahren oder neue Kompensations-Maßnahmen notwendig, wurden diese als „KM-Deponie“ gekennzeichnet.

Folgende Maßnahmen zur Kohärenzsicherung sollen umgesetzt werden:

Für die Spechte ist das Bohren von Bruthöhlen sowie die Erhöhung des Erntealters und die Förderung von stehendem Totholz im angrenzenden Altholzbestand (KM 1 - BPlan/BImSch-Verfahren) geplant. Für die Hohltaube sollen zusätzlich zur KM 2 - BPlan/BImSch-Verfahren des Bebauungsplanes (Installation von 5 Vogelnistkästen an bestehende Bäume und Förderung von Höhlenstrukturen in Altholzbestand) weitere Nisthilfen auf der Maßnahmenfläche installiert werden (KM 1 - Deponie). Zum dauerhaften Schutz der Sperlingskauzpopulation sollen Nisthilfen an bestehenden Bäumen aufgehängt und zusätzlich Höhlenstrukturen in einem Altholzbestand gefördert werden (KM 3 - BPlan/BImSch-Verfahren). Im Falle der Greifvögel (Baumfalke, Rot- und Schwarzmilan) sieht die Planung für den Bebauungsplan die Förderung einzelner Bäume als potenzielle Brut- oder Schlafplätze (KM 4 - BPlan/BImSch-Verfahren) sowie den Erhalt eines angrenzenden Altwaldbestandes mittels forstwirtschaftlicher Extensivierung und Errichtung einer Schutzzone vor (KM 5 - BPlan/BImSch-Verfahren). Für den Neuntöter ist die Anlage von Hecken- und Strauchbiotopen in Kombination mit der Schaffung von temporären Gestrüppwällen/Reisighaufen (KM 6 - BPlan/BImSch-Verfahren) vorgesehen.

Bei Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen zur Kohärenzsicherung (Kohärenzausgleich) aus dem Bebauungsplan-/BlmSch-Verfahren sowie der einen zusätzlichen Kohärenzmaßnahme für die Hohltaube aus dem vorliegenden Verfahren zur Deponieerweiterung erfolgen durch dieses Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet „Baar“ (Schutzgebiets-Nr. 8017441) im Sinne einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes des Gebiets in seinen „maßgeblichen Bestandteilen“. Mit den geplanten Kohärenzsicherungsmaßnahmen kann sichergestellt werden, dass der günstige Erhaltungszustand der zu schützenden Vogelarten innerhalb der betroffenen biogeographischen Region gewahrt bleibt.

Balingen, den 23.06.2023

Simon Steigmayer

13 Quellenverzeichnis

Literatur:

AUC (AU Consult GmbH) 2016: Landkreis Tuttlingen - Amt für Energie, Abfallwirtschaft und Straßen – Erweiterung Deponie Talheim – Machbarkeitsstudie. – Augsburg.

AUC (AU Consult GmbH) 2018: Landratsamt Tuttlingen – Neue Umladestation für Haus-, Sperrmüll und Altholz - Konzeption und Standortsuche einer neuen Umladestation. – Augsburg.

AUC (AU Consult GmbH) 03/2022: Vorplanungsbericht – Deponieerweiterung Talheim – Tektur 05/2022

BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009.

FFH-Richtlinie: RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Lambrecht & Trautner 2007: Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP. – Online-Veröffentlichung: https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/planung/eingriffsregelung/Dokumente/BfN-FuE_FFH-FKV_Bericht_und_Anhang_Juni__2007_FINAL_ungeschuetzt.pdf

BfN 2016: Raumbedarf und Aktionsräume von Arten – Teil 2: Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie. – Online-Veröffentlichung: https://ffh-vpinfo.de/FFHVP/download/Raumbedarf_Vogelarten.pdf

NatSchG Baden-Württemberg: Gesetz zur Neuordnung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 17. Juni 2015.

Elektronische Quellen:

artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen: Neuntöter (*Lanius collurio* Linnaeus, 1758). <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103185>

ffh-vp-info.de: Bundesamt für Naturschutz: Übersicht Wirkfaktoren: Vogelarten. <https://ffh-vp-info.de/FFHVP/Vog.jsp?m=2,2,6,0>

udo.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Daten- und Kartendienst. udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/pages/map/default/index.xhtml

fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de: Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW). <http://fachdokumente.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/92374/brief121.pdf>

Mündliche Quellen:

Gottschalk, Eckhard: Telefonat mit Herrn Dr. Eckhard Gottschalk von der Universität Göttingen am 05.02.2020

14 Anlagen

14.1 Standard-Datenbogen Vogelschutzgebiet „Baar“